

## Mandanten Information Ärzte Ausgabe 4-2019

### In eigener Sache

Im Oktober d.J. haben wir eine **Lohn-Sonderinformation** zu „**Teilzeitbeschäftigungen ab 2019**“ verschickt mit der Bitte um eine kurze Rückantwort zum Erhalt dieser Information. Leider haben wir bisher nur wenige Rückantworten erhalten, so dass wir auf diesem Wege nochmal an die Erledigung erinnern.

Wegen der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und der guten Lage dieser sogen. „**Brückentage**“ bitten wir zu beachten, dass unsere Kanzlei am Montag den 23.12., Freitag den 29.12. sowie am Montag, den 30.12.2019 **nicht besetzt** sein wird.

Auch in diesem Jahr wollen wir aus Gründen des Umweltschutzes auf den Versand von Weihnachtskarten verzichten und haben deshalb eine Spende an die Aktion Weihnachtshilfe der Hanoverschen Allgemeinen Zeitung geleistet.

Seit dem Jahr 2019 vergibt die DATEV eG ein „Label“ an Kanzleien, die durch eine konsequente digitale Zusammenarbeit mit ihren Mandanten auffallen. Anhand definierter Kriterien prüft die DATEV mithilfe einer Software den Grad der Digitalisierung in den Bereichen Rechnungswesen, Steuern und Lohn.



Wir freuen uns, dass wir vor einigen Wochen dieses Label „**Digitale Kanzlei 2019**“ erhalten haben.

Selbstverständlich werden wir die Digitalisierungsanstrengungen weiterführen und werden in diesem Zusammenhang im Jahr 2020 auf Sie zukommen um abzufragen, welchen Grad an Digitalisierung Sie in der Zusammenarbeit mit uns wünschen, welche Hilfsmittel dabei eingesetzt werden können und was für Sie ggfs. sinnvoll ist.

Wir bedanken uns bereits an dieser Stelle für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im sich langsam dem Ende zuneigenden Jahr 2019, wünschen Ihnen und Ihren Familien eine schöne Vorweihnachtszeit und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Neuen Jahr 2020.



## Inhalt

<b>PRAXISINHABER</b>		<b>3</b>	<b>ALLE STEUERPFLLICHTIGEN</b>		<b>7</b>
1	Verlängerung der begünstigten Privatnutzung von E-Fahrzeugen	3	12	Förderung des Mietwohnungsneubaus	7
2	Vorteile bei der Gewerbesteuer für E- und Hybrid-E-Fahrzeuge	3	13	Die Grundsteuerreform	8
3	Das Bürokratieentlastungsgesetz III	4	14	Bestimmung der ortsüblichen Miete	9
4	Vermietung von Arztpraxen mit Einrichtung	4	15	Änderungen bei der Abgeltungsteuer	9
<b>ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER</b>		<b>5</b>	16	Kindergeld und Kinderfreibeträge	9
5	Pauschalbesteuerung von Jobtickets	5	17	Kindergeld bei Ausbildung und Erwerbstätigkeit	10
6	Förderung von Weiterbildung	5	18	Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags	10
7	Anhebung der Verpflegungspauschalen	5	19	Verfassungswidrigkeit von Nachzahlungszinsen	10
8	Fremdüblichkeit von Arbeitsverhältnissen mit nahen Angehörigen	5	20	Steuern und Klimaschutz	11
9	Neue Regelungen für Mini- und Midijobs	6	21	Baukindergeld und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen	11
10	Unbelegte Brötchen sind kein Frühstück	6	22	Geerbtes Familienheim muss unverzüglich selbst genutzt werden	11
11	Kosten für notwendigen Hausrat bei doppelter Haushaltsführung abziehbar	7	23	Wie sich Schulgelder absetzen lassen	12
			24	Fristen für 2019	12

## PRAXISINHABER

### Betriebliche E-Mobilität

#### 1 Verlängerung der begünstigten Privatnutzung von E-Fahrzeugen

Bei der Privatnutzung eines betrieblichen E-Fahrzeugs handelt es sich - wie bei einem konventionellen Pkw - um einen **geldwerten Vorteil**, der **grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig** ist. Auch bei E-Fahrzeugen wird der Betrag des geldwerten Vorteils nach der **1%-Methode** oder nach der **Fahrtenbuchmethode** ermittelt. Bei selbständigen Unternehmern wird die Privatnutzung dann als steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe (Entnahme) betrachtet. Die grundlegende Ermittlung des Vorteils ist aber in etwa vergleichbar mit jener bei Arbeitnehmern.

Allerdings gelten bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils **für E-Fahrzeuge besondere Vergünstigungen**. Bis 2018 bestand die Vergünstigung ausschließlich in einem Abschlag in Abhängigkeit von der Batteriegröße.

Seit dem Jahr **2019** gibt es eine weitere Vergünstigung: **Bei Anwendung der 1%-Methode** wird nur noch der **hälftige Bruttolistenpreis** angesetzt und bei Anwendung der **Fahrtenbuchmethode** nur noch die **hälftige Abschreibung bzw. Leasingrate** in die Ermittlung des steuerpflichtigen Vorteils einbezogen. Diese Regelung gilt derzeit für alle **nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafften E-Fahrzeuge**, inklusive bestimmter extern aufladbarer Hybrid-E-Fahrzeuge (höchstens 50 g CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Kilometer oder eine Reichweite im rein elektrischen Betrieb von mindestens 40 km) und Brennstoffzellen-Pkws. Im Ergebnis bedeutet dies also, dass der **steuerpflichtige geldwerte Vorteil bei der Privatnutzung** entsprechender E-Fahrzeuge **nur noch die Hälfte** beträgt.

Nach den Plänen des Gesetzgebers soll die aktuell geltende Regelung eines nur hälftigen Ansatzes bei der 1%-Methode und der Fahrtenbuchmethode mit dem JStG 2019 **bis zum 31.12.2030 verlängert** werden. **Für extern aufladbare E- sowie Hybrid-E-Fahrzeuge** sind allerdings folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Bei einer **Anschaffung zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024** dürfen diese

einen Schadstoffausstoß von höchstens **50 g Kohlendioxid** pro gefahrenen Kilometer **oder** eine **Mindestreichweite im rein elektrischen Betrieb von 60 km** haben.

- **Bei Anschaffungen ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2030** bleibt es zwar bei der Höchstgrenze für den Schadstoffausstoß von 50 g Kohlendioxid pro gefahrenen Kilometer, allerdings **erhöht sich die Mindestreichweite** bei reinem E-Betrieb auf **80 km**.
- Die private Nutzung löst Umsatzsteuer aus. Die Bemessungsgrundlage hierfür richtet sich nach dem Wert der Privatnutzung ohne Kürzung. Die Begünstigungen gelten nur bei der Einkommensteuer.

**Hinweis:** Im gesamten Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 sind allerdings Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und lediglich Elektrounterstützung ohne externe Auflademöglichkeiten von der Vergünstigung ausgeschlossen.

**Achtung:** Bei reinen E-Fahrzeugen gibt es zudem eine zehnjährige Befreiung von der Kfz-Steuer, wenn diese vor dem 31.12.2020 erworben werden.

#### 2 Vorteile bei der Gewerbesteuer für E- und Hybrid-E-Fahrzeuge

Bei der Gewerbesteuer werden insbesondere die Miet- und Pacht aufwendungen für bewegliche Wirtschaftsgüter wie zum Beispiel Leasingfahrzeuge dem Gewerbeertrag **steuererhöhend mit 20 % der Aufwendungen** hinzugerechnet. Dies gilt jedoch **nur für längerfristige Anmietungen**. Aufwendungen für kurzfristig genutzte Mietfahrzeuge müssen nicht hinzugerechnet werden.

Durch das JStG 2019 soll die **Hinzurechnung der Miet- und Leasingaufwendungen** für E- oder extern aufladbare Hybrid-E-Fahrzeuge sowie für Fahrräder, die nicht als Kfz gelten (weil sie nicht über einen entsprechend starken Elektromotor verfügen), **halbiert** werden. Nutzbar ist der Vorteil dann zum Beispiel **für geleaste E- bzw. Hybrid-E-Fahrzeuge im Betriebsvermögen**, die entweder Arbeitnehmern als Dienstwagen überlassen oder vom Unternehmer selbst genutzt werden.

**Hinweis:** Nach den derzeitigen Plänen soll die Begünstigung für Miet- und Leasingverträge bis Ende 2030 gewährt werden, wenn diese Verträge nach dem 31.12.2019 abgeschlossen werden.

### 3 Das Bürokratieentlastungsgesetz III

Die Bundesregierung hat am 18.09.2019 das **Bürokratieentlastungsgesetz III** beschlossen. Dabei geht es vor allem um die **Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung**. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- **Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen** (soll ab dem Tag nach der Verkündung gelten): Bisher mussten bei einem Wechsel von IT-Systemen buchführungsrelevante Altsysteme grundsätzlich zehn Jahre vorgehalten werden. Künftig soll es ausreichen, wenn der Steuerpflichtige **nach Ablauf von fünf Jahren** nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung nur einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält.
- **Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung**: Der **Freibetrag** für bestimmte steuerfreie **Maßnahmen zur Gesundheitsförderung** soll von derzeit 500 € auf **600 €** je Arbeitnehmer im Kalenderjahr **erhöht** werden. Die Regelung soll ab dem Verkündungszeitpunkt gelten.
- **Grenze zur Lohnpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte** (für Lohnzahlungszeiträume ab 2021): Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns soll bei kurzfristig Beschäftigten zulässig sein, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag **120 €** (statt bislang 72 €) nicht übersteigt. Der pauschalisierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn soll von 12 € auf **15 €** steigen.
- **Neugründer** sollen unter bestimmten Voraussetzungen **nur noch vierteljährlich** eine **Umsatzsteuervoranmeldung** abgeben müssen (bisher: monatlich). Dies soll für die Jahre 2021 bis 2026 gelten.
- **Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze** (soll zum 01.01.2021 in Kraft treten): Diese soll künftig anwendbar sein, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die **Grenze von 22.000 €** (derzeit noch 17.500 €) nicht überschritten hat und 50.000 € (keine Änderung) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Verschiedene, noch im vorausgegangenen **Eckpunktepapier enthaltene Entlastungsvorgaben** sind nun **nicht mehr enthalten**, zum Beispiel die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung

geringwertiger Wirtschaftsgüter von 800 € auf 1.000 €, die Verkürzung von Aufbewahrungsfristen im Steuer- und Handelsrecht von zehn auf acht Jahre oder der Abschreibungsdauer für digitale Innovationsgüter.

Insbesondere die Regelung zu den sofort abziehbaren Wirtschaftsgütern ist aber derzeit Teil der Änderungswünsche des Bundesrats zum JStG 2019.

**Hinweis:** Der Gesetzentwurf wird nun noch im Bundestag beraten. Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist also noch 2019 zu rechnen.

### Umsatzsteuerpflicht

#### 4 Vermietung von Arztpraxen mit Einrichtung

Praxen werden zunehmend mitsamt Ausstattung an Ärzte oder Zahnärzte vermietet, insbesondere wenn für den Praxisbetrieb teure medizinische Geräte erforderlich sind und die Ärzte die hohen Anschaffungskosten scheuen. Hier stellt sich die Frage, ob die Überlassung umsatzsteuerfrei oder pflichtig zu erfolgen hat.

Das Finanzgericht München (FG) hat entschieden, dass die Überlassung von Räumen mit **Praxisausstattung** für den Betrieb funktionsfähiger Zahnarztpraxen umsatzsteuerpflichtig ist. Eine Aufteilung in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil ist unzulässig.

Im Streitfall ging es um eine GmbH, die Gesundheitszentren entwickelte, nutzte und vermarktete. 2008 vermietete sie Räumlichkeiten zum Betrieb zahnärztlicher Praxen. In den betreffenden Mietverträgen wurde vereinbart, dass neben der Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten insbesondere bewegliche Wirtschaftsgüter mit überlassen werden, die für eine funktionsfähige Zahnarztpraxis erforderlich sind. Die GmbH ging von umsatzsteuerfreien **Vermietungsleistungen** aus. Das Finanzamt unterwarf jedoch die als steuerfrei erklärten Vermietungsumsätze vollumfänglich der Umsatzsteuer.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die GmbH hatte die Räumlichkeiten sowie die Ausstattung für die funktionsfähige Zahnarztpraxis durch einheitliche Verträge überlassen. Die Verträge sahen keine Aufteilung der zu zahlenden Entgelte für die Überlassung der Räumlichkeiten sowie der Praxisausstattung vor. Das FG hat entschieden, dass es sich bei der Überlassung des Inventars nicht um eine bloße **Nebenleistung** zur Raumüberlassung

handle. Die Überlassung der voll funktionsfähigen Praxisausstattung sei für die Beteiligten bedeutender als die reine Raumüberlassung. Hier liege eine eigenständige und einheitliche Leistung besonderer Art vor, die dem Regelsteuersatz zu unterwerfen sei.

### Steuertipp

## ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

### 5 Pauschalbesteuerung von Jobtickets

Seit 2019 sind **Zuschüsse** des Arbeitgebers an Arbeitnehmer zur **Nutzung des öffentlichen Liniennahverkehrs** für Wege zwischen Wohnung und der üblichen Tätigkeitsstätte, also **Jobtickets, lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**. Bedingung ist, dass der **Zuschuss zum ohnehin gezahlten Arbeitslohn** erfolgt. Für Gehaltsumwandlungen gilt die Befreiung hingegen nicht. Die Zuschüsse werden aber **auf die Entfernungspauschale angerechnet**. Demnach hat der Arbeitnehmer weniger Potential zum Werbungskostenabzug.

Im Rahmen des JStG 2019 soll es nun die Möglichkeit der **Pauschalversteuerung zu einem relativ niedrigen Steuersatz** geben, wenn die vollständige Befreiung des Jobtickets nicht gewollt (z.B. wegen Wegfall der Entfernungspauschale) oder nicht möglich ist. Für die Versteuerung gibt es zwei Möglichkeiten: Der Zuschuss kann mit dem **Pauschalsteuersatz von 15 % bei der Lohnsteuer** berechnet werden. Er ist dann weiterhin auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Es ist auch möglich, den **Zuschuss mit einem Satz von 25 % zu versteuern**; hier findet dann **keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale** statt. Im Rahmen der Pauschalversteuerung fallen keine Sozialabgaben an. Die Regelung soll ab dem 01.01.2020 gelten.

**Hinweis:** Die Entfernungspauschale wirkt sich nur dann steuerlich aus, wenn sie den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 € pro Jahr übersteigt (vorausgesetzt, es gibt keine weiteren Werbungskosten). Die Pauschalversteuerung ohne Kürzung der Entfernungspauschale mit 25 % kann insbesondere für Arbeitnehmer Sinn machen, die aufgrund eines weiten Arbeitswegs eine Entfernungspauschale von mehr als 1.000 € pro Jahr geltend machen können.

### 6 Förderung von Weiterbildung

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers sind dann kein steuerpflichtiger Vorteil für den Arbeitnehmer, wenn die Maßnahme im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird. Es muss also ein tatsächlicher Zusammenhang zu der Tätigkeit des Arbeitnehmers bestehen.

Durch das JStG 2019 wird dieser strenge Grundsatz etwas weiter ausgelegt. Künftig sollen auch **vom Arbeitgeber geförderte Maßnahmen steuerfrei** sein, die allgemein eine **Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen des Arbeitnehmers** fördern. Dies gilt etwa für Computer- und Sprachkurse, aber auch für allgemeine berufsbezogene Coachings (dies war zuvor strittig).

**Hinweis:** Die Neuregelung soll grundsätzlich ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes gelten.

### 7 Anhebung der Verpflegungspauschalen

Sind Arbeitnehmer außerhalb ihrer üblichen Tätigkeitsstätte auf einer Dienstreise oder betrieblichen Fortbildung unterwegs, entstehen ihnen **regelmäßig höhere Verpflegungsaufwendungen** als an normalen Arbeitstagen. Diese Kosten können innerhalb bestimmter Grenzen in Form von Pauschalen vom Arbeitgeber erstattet werden. **Ab dem 01.01.2020** sollen hier **neue Pauschalen** gelten, die folgender Übersicht zu entnehmen sind.

Abwesenheit	Pauschale bisher	Pauschale ab 2020
8-24 Stunden	12 €	14 €
> 24 Stunden	24 €	28 €

Zudem plant der Gesetzgeber die **Einführung** einer fakultativen **Werbungskostenpauschale** von **8 € pro Tag** für Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen (z.B. **Berufskraftfahrer**) ausüben.

### 8 Fremdüblichkeit von Arbeitsverhältnissen mit nahen Angehörigen

Werden Verwandte oder Ehegatten im eigenen Unternehmen beschäftigt, ist dies steuerlich oft ein heikles Thema. **Verträge mit Angehörigen** müssen grundsätzlich einem **Fremdvergleich** standhalten, sonst könnte zum Beispiel **über unangemessene Vergütungen betrieblicher Aufwand** generiert werden. Für die steuerliche

Anerkennung kommt es nicht nur darauf an, dass die Vergütung für die Tätigkeit angemessen ist, sondern auch darauf, dass die Art der Vergütung fremdüblich ist.

**Bitte beachten Sie:** In einem aktuell noch beim BFH anhängigen Fall geht es um die Fremdüblichkeit eines Zeitwertkontos. Auch hier müssen Sie also darauf achten, dass Sie mit nahen Angehörigen eine wirksame Vereinbarung treffen!

In einem Fall vor dem BFH erhielt die Ehefrau für eine **geringfügige Beschäftigung** im Geschäft des Ehemanns einen **Firmenwagen zur Privatnutzung**. Die Bewertung des Vorteils erfolgte anhand der 1-%-Methode. An sich eine pfiffige Gestaltung - damit waren die Kraftstoffkosten sowie alle anderen Aufwendungen **Betriebsausgaben**. Da der Wert des Vorteils im Rahmen der Minijob-Grenze lag, waren auch die **Abgaben niedrig**.

Der BFH sieht eine **Fahrzeugstellung** zur Privatnutzung **im Rahmen eines Minijobs** jedoch **regelmäßig als unüblich** an. Ein Arbeitgeber erteile die Erlaubnis der Privatnutzung eines Dienstfahrzeugs nur, wenn die **hierfür kalkulierten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung** ständen. Dies sei bei einem Minijob nicht der Fall.

**Hinweis:** Die Überlassung eines Pkw zur Privatnutzung im Rahmen eines Minijobs ist also steuerlich problematisch. Auch etwas abgeänderte Modelle (z.B. Zuzahlungen des Arbeitnehmer-Ehegatten zu den Fahrzeugkosten) sind kritisch zu sehen. Bei Verträgen mit nahen Angehörigen ist neben der Fremdüblichkeit unbedingt auch darauf zu achten, dass sie rechtlich wirksam (z.B. schriftlich) geschlossen und auch tatsächlich und nachweislich wie vereinbart durchgeführt werden. Dies gilt neben Arbeitsverträgen auch für Miet- und Darlehensverträge.

**9 Neue Regelungen für Mini- und Midijobs**  
**Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)** regelt die Bedingungen für **befristete Arbeitsverhältnisse, Arbeiten in Teilzeit und Arbeit auf Abruf**. Zu diesen zählen neben Minijobs (bis zu einer Entgeltgrenze von 450 € im Monat für Mitarbeiter grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei) auch die sogenannten Midijobs.

Nicht nur, aber insbesondere für die **Minijobs** ist im TzBfG **seit dem 01.01.2019** Folgendes

geregelt: Wenn vertraglich keine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart worden ist, gelten **20 Stunden (zuvor: zehn) als Regelarbeitszeit**. Diese Verdopplung der angenommenen Arbeitsstunden führt bei Zugrundelegung des Mindestlohns dazu, dass die **Geringverdienstgrenze** von 450 € im Monat **regelmäßig überschritten** wird und dann **Sozialversicherungsbeiträge** anfallen.

**Bitte beachten Sie:** Zum 01.01.2019 ist der Mindestlohn auf 9,19 € angehoben worden. 2020 soll eine weitere Erhöhung auf 9,35 € erfolgen.

Bei den **Midijobs** gelten für einen sogenannten Übergangsbereich niedrigere Beiträge zur Sozialversicherung, die Mitarbeiter haben also ein höheres Nettoeinkommen. Bisher lag der Übergangsbereich (vorher: Gleitzone) für die niedrigeren Sozialversicherungsbeiträge zwischen 450,01 € und 850 € monatlich. Bei einem höheren Einkommen wurden also volle Sozialversicherungsbeiträge fällig. **Seit 01.07.2019** gilt nun der **neue Übergangsbereich zwischen 450,01 € und 1.300 €**. Somit profitieren nun Arbeitnehmer von niedrigeren Beiträgen, die vorher den vollen Satz zahlen mussten.

**Achtung:** Die Arbeitgeberbeiträge verändern sich durch die Neuregelung prozentual nicht, da diese vor allem die Arbeitnehmer entlasten soll. Hier zahlen Sie als Arbeitgeber also den vollen Beitragsanteil.

## Zuwendungen an Arbeitnehmer

**10 Unbelegte Brötchen sind kein Frühstück**  
Stellt der Arbeitgeber einen Obstkorb oder Süßigkeitenteller ins Büro oder bietet kostenlose Getränke an, handelt es sich dabei um **nichtsteuerbare Aufmerksamkeiten**. Es muss also **kein geldwerter Vorteil** berechnet werden. Kredenz der Arbeitgeber hingegen ein vollwertiges Frühstück, muss dies als geldwerter Vorteil mit dem Sachbezugswert (2019: 1,77 €) angesetzt werden.

Im Urteilsfall hatte ein Arbeitgeber den Arbeitnehmern **unbelegte Backwaren** (Brötchen und Rosinenbrot) sowie Heißgetränke **zum Frühstück** angeboten. Das Finanzamt betrachtete dies als ein vollwertiges Frühstück und wollte den Sachbezug entsprechend besteuern. Der BFH sah dies aber anders: Seiner Ansicht nach handelt es sich bei unbelegten Backwaren, auch in Verbindung mit einem Heißgetränk, noch nicht um ein Frühstück.

Hierzu hätte der Arbeitgeber zumindest noch **Aufstriche oder einen Belag** anbieten müssen.

**Hinweis:** Das Urteil bietet interessante Gestaltungsmöglichkeiten für das betriebliche Frühstück: Der Arbeitgeber stellt (steuerfrei) die Backwaren und den Kaffee oder Tee, die Arbeitnehmer bringen Aufstrich und Belag nach ihrem eigenen Geschmack mit.

### 11 Kosten für notwendigen Hausrat bei doppelter Haushaltsführung abziehbar

Ein Arbeitnehmer kann im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung die Kosten für die notwendige Einrichtung der Wohnung auch dann absetzen, wenn der gesetzliche Höchstbetrag von 1.000 €/Monat für die Unterkunft ausgeschöpft ist. Der Höchstbetrag gilt nämlich lediglich für die Kosten der Unterkunft, nicht aber für die notwendige Einrichtung der Wohnung.

**Hintergrund:** Von einer doppelten Haushaltsführung spricht man, wenn der Arbeitnehmer an seinem Lebensmittelpunkt eine Hauptwohnung bewohnt und außerhalb dieses Ortes arbeitet und am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung unterhält. Der Arbeitnehmer kann seit dem Veranlagungszeitraum 2014 die Kosten für die Nutzung der Zweitwohnung mit höchstens 1.000 € im Monat absetzen.

**Sachverhalt:** Der Kläger und seine Ehefrau wohnen in A-Stadt, der Kläger arbeitete seit Mai 2014 in B-Stadt, wo er ab dem 1.6.2014 eine Wohnung anmietete. Er machte insgesamt rund 10.300 € für die Wohnung in B-Stadt geltend; hiervon entfielen ca. 4.000 € auf die Anschaffung von Hausrat, d.h. auf geringwertige Wirtschaftsgüter sowie auf Abschreibungen auf den Hausrat. Das Finanzamt erkannte nur den gesetzlichen Höchstbetrag i.H.v. 1000 €/Monat an.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) dagegen erkannte sämtliche Kosten für die Wohnung an:

- Zu den Werbungskosten einer doppelten Haushaltsführung gehören neben den Aufwendungen für Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen auch die notwendigen Kosten der Unterkunft, zu denen neben der Miete auch die Kosten für die erforderliche Hauseinrichtung gehören.
- Zwar hat der Gesetzgeber die abziehbaren Kosten für die Nutzung der Unterkunft auf monatlich 1.000 € begrenzt. Unter die Begrenzung fallen jedoch nur die Kosten für den **Gebrauch** der Wohnung, also die Miete sowie

die warmen und kalten Betriebskosten einschließlich der Stromkosten. Bei einer Eigentumswohnung am Beschäftigungsort gehören hierzu die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Nutzung entfallen. Die Kosten für die notwendige Wohnungseinrichtung sind von der Höchstbetragsbegrenzung nicht umfasst.

- Die **Kosten für die Wohnungseinrichtung** sind Anschaffungskosten für die Einrichtungsgegenstände bzw. Abschreibungen auf die Einrichtung, nicht aber Kosten für die Nutzung der Wohnung. Sie fallen auch nicht monatlich an, sondern i.d.R. geballt bei Bezug der Zweitwohnung am Beschäftigungsort.

**Hinweise:** Der BFH widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die den Höchstbetrag von monatlich 1.000 € auch auf die Kosten für die Wohnungseinrichtung anwenden will. Betroffene können sich nun auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung berufen.

Mietet der Arbeitnehmer eine möblierte Wohnung an, ist der Mietpreis aufzuteilen in eine Miete für die eigentliche Wohnung und in eine Miete für die Möbel, sofern nicht bereits der Mietvertrag eine Aufteilung enthält; die auf die Möbel entfallende Miete ist unbeschränkt abziehbar.

## ALLE STEUERPFLICHTIGEN

### Steuerliche Neuerungen

### 12 Förderung des Mietwohnungsneubaus

Vor allem in Ballungsräumen ist bezahlbarer Wohnraum knapp. Um durch Sonderabschreibungen steuerliche Anreize zu schaffen, ist am 28.06.2019 das **Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus** mit folgenden Bedingungen geschlossen worden:

- Baumaßnahmen, die der Erstellung von Wohnraum dienen, müssen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige vorgenommen werden. Hierzu zählen auch die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume. Bloße Renovierungen sind nicht förderfähig!
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen 3.000 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche nicht übersteigen. Die Kosten des Grundstücks bleiben

hierbei außer Betracht. Hierzu laufen derzeit noch gesetzgeberische Initiativen, die Obergrenze auf 3.500 € anzuheben.

- Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren für die entgeltliche Überlassung von Wohnraum genutzt werden. Bei der nur vorübergehenden Beherbergung von Personen ist die Förderung ausgeschlossen.

### Wie hoch ist die Sonderabschreibung?

Die Sonderabschreibung kann im **Jahr der Herstellung** und in den  **darauffolgenden drei Jahren** vorgenommen werden. Pro Jahr kann sie bis zu 5 % betragen. Die reguläre Gebäudeabschreibung von 2 % kann darüber hinaus noch zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Es können so in den ersten vier Jahren ab Fertigstellung des Gebäudes bis zu 28 % des Werts abgeschrieben werden, im Rahmen der regulären Abschreibung wären dies lediglich höchstens 8 %. Die Bemessungsgrundlage

für die Sonderabschreibung ist auf Baukosten von maximal 2.000 € pro m<sup>2</sup> Wohnfläche begrenzt.

### Steuerliche Gestaltungsmodelle

Insbesondere für Privatpersonen bietet die Neuregelung interessante Möglichkeiten. So kann die Immobilie nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei veräußert werden. Durch die erhöhte Abschreibung in den Jahren zuvor kann hier ein signifikanter Steuervorteil erzielt werden.

**Vereinfachtes Beispiel:** Herstellungskosten für das Gebäude von 400.000 € bei 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Der Preis pro Quadratmeter beträgt somit 2.666 €. Die Grundlage für die Sonderabschreibung sind allerdings höchstens 2.000 € pro Quadratmeter, als Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind also lediglich 300.000 € zu veranschlagen. Innerhalb von vier Jahren können 60.000 € als Abschreibungsaufwand realisiert werden. Bei einem Steuersatz von 42 % läge der Steuervorteil bei 25.200 €.

**Hinweis:** Da es hier einige Fallstricke und Unklarheiten (z.B. bezüglich der exakten Definition der Wohnfläche) gibt, sollten Sie sich beraten lassen!

### 13 Die Grundsteuerreform

Am 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die **Grundsteuer** für **verfassungswidrig** erklärt. Grund dafür ist die Art der Bewertung von Grundstücken. Derzeit wird noch mit Wertverhältnissen aus dem Jahr 1964 im Westen und in den neuen Bundesländern sogar mit Ansätzen aus dem Jahr 1935 gerechnet.

Die aktuellen Regelungen dürfen bis zum 31.12.2019 angewandt werden, dann muss es eine Neuregelung geben. Zudem hat das BVerfG eine weitere Fortgeltung der beanstandeten Normen für fünf Jahre nach Verkündung der Neuregelung, längstens bis 31.12.2024, angeordnet. Am 18.10.2019 wurde nun das Gesetzespaket zur Reform im Bundestag verabschiedet. Nun ist noch die Zustimmung des Bundesrats erforderlich.

Die **Bewertung des Grundvermögens** soll sich künftig stärker **an tatsächlichen Werten** orientieren. Vorgesehen ist eine weitgehend automatisierte Feststellung der Grundbesitzwerte, auch mittels vorausgefüllter Steuererklärungen. Hierbei soll für die Wertermittlung zudem auf **statistische Daten** zugegriffen werden. Grundsätzlich werden die Bewertungsgrundlagen höher sein. Allerdings hat sich der Gesetzgeber einiges einfallen lassen, um steuererhöhende Effekte abzumildern. So werden zum Beispiel **Mietniveaustufen** bei der Bewertung eingeführt.

Ein weiterer Schritt zur möglichst neutralen Reform ist die geplante **Senkung der Steuermesszahl** auf ca. ein Zehntel des bisherigen Werts (von 0,35 % auf 0,034 %).

Wohnungsbaugesellschaften, die günstiges Wohnen ermöglichen, werden mit einem zusätzlichen Abschlag auf die Steuermesszahl von 25 % gefördert. **Grundstücksspekulation** soll künftig **durch höhere Hebesätze** auf unbebautes Land **bestraft** werden. Die Bundesländer sollen zudem die Möglichkeit erhalten, eigene Grundsteuermodelle einzuführen. Im Bundestag wurde hierfür inzwischen die notwendige Zweidrittelmehrheit erreicht.

**Hinweis:** Erstmals sollen die neuen Regelungen ab 01.01.2025 gelten. Allerdings ist es gut möglich, dass die Finanzämter bereits vorher Informationen von Grundstückseigentümern einfordern. Gerade bei Unternehmen mit hohem Grundstücksbestand kann dies schon vorab zu einem Mehraufwand führen.



## Neue Rechtsprechung zur verbilligten Vermietung

---

**14 Bestimmung der ortsüblichen Miete**  
**Werbungskosten bei Vermietungen sind in voller Höhe absetzbar**, selbst wenn die vereinbarte Miete nur 66 % der ortsüblichen Miete beträgt (§ 21 Abs. 2 EStG).

Die 66%-Regelung gilt aber nur, wenn die **Wohnung zu Wohnzwecken vermietet** wird, und nicht, wenn Räumlichkeiten zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken vermietet oder verpachtet werden. Dann sind die Werbungskosten nur im Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Vergleichsmiete oder -pacht abziehbar.

Bei einer **verbilligten Vermietung**, die nicht dem Marktpreis der ortsüblichen Miete entspricht (66%-Regel), kann das Finanzamt den **Werbungskostenabzug** ganz oder teilweise **kürzen**. Die Ermittlung einer ortsüblichen Miete gestaltet sich ohne Vergleichswerte oft schwierig.

In einem vor dem BFH entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob eine Vergleichsmietenermittlung anhand statistischer Daten anerkannt werden konnte (sog. EOP-Methode). Dies hätte im Streitfall zu einer Vereinfachung im Rahmen der Ermittlung der ortsüblichen Miete geführt.

Der BFH verneinte dies. Seiner Ansicht nach ist im Zuge eines Mietpreisgutachtens immer auch ein **Blick auf den örtlichen Mietmarkt** erforderlich. Die EOP-Methode könne dies nicht leisten. Allerdings könne die **Hilfe eines ortskundigen Sachverständigen oder Maklers** in Anspruch genommen werden. Eine höhere Unsicherheit in der Bewertung muss nach Ansicht des BFH in diesen Fällen dann hingenommen werden.

**Hinweis:** Das Urteil eröffnet dem Steuerzahler Spielraum, die ortsübliche Miete darzustellen. Grundsätzlich trägt das Finanzamt die Feststellungslast für den Nachweis einer schädlichen verbilligten Vermietung.

## Verluste aus Kapitalanlagen

---

### 15 Änderungen bei der Abgeltungsteuer

2019 gab es mehrmals Änderungen des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer. Wir haben die **wichtigsten Neuerungen** für Sie zusammengefasst:

- Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Dividententermingeschäft kann auch vorliegen, wenn das Gegengeschäft dem Eröffnungsgeschäft nachfolgt.
- Die vollständige oder teilweise Erstattung von Bestandsprovisionen durch Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute kann Kapitalertragsteuer auslösen.
- Klarstellung zur Veräußerung: Nicht nur die entgeltliche Übertragung ist erfasst, sondern auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung und verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft sind zu berücksichtigen.
- Eine Veräußerung liegt auch dann vor, wenn die Transaktionskosten den Veräußerungspreis übersteigen. Demnach kann in diesen Fällen auch ein Veräußerungsverlust berücksichtigt werden.

## Steuerliche Entlastung für Familien

---

### 16 Kindergeld und Kinderfreibeträge

Mit dem Familienentlastungsgesetz ist zum 01.07.2019 das **Kindergeld um 10 € im Monat erhöht** worden. Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld jetzt also 204 €, für das dritte Kind 210 € und für das vierte und jedes weitere Kind 235 € monatlich. Entsprechend ist der Kinderfreibetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2019 für jeden Elternteil auf 2.490 € (gesamt 4.980 €, unter Einbeziehung des Betreuungsfreibetrags 7.620 €) erhöht worden.

2020 bleibt es zunächst dabei. **Ab 2021** erfolgt die **nächste Erhöhung des Kindergeldes um 15 € pro Kind**. 2021 erhöht sich der steuerliche Kinderfreibetrag für jeden Elternteil auf 2.586 € (insgesamt also 5.172 €), mit Betreuungsfreibetrag kommt ein Elternpaar dann also auf insgesamt 7.812 €. Ob der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld günstiger ist, errechnet das Finanzamt im Rahmen einer Günstigerprüfung.

## 17 Kindergeld bei Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Kindergeld wird bei Kindern unter 25 Jahren, die eine erste Berufsausbildung bereits absolviert haben, nur noch dann gezahlt, wenn das Kind lediglich **einer Erwerbstätigkeit von bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, einem **Ausbildungsverhältnis** oder einer **geringfügigen Beschäftigung** nachgeht.

In einem vor dem BFH entschiedenen Fall hatte eine unter 25-Jährige ihre Ausbildung zur Verwaltungsangestellten absolviert. Nach der Ausbildung ging sie einer Vollzeittätigkeit bei der Stadtverwaltung nach und nahm parallel an einem berufs begleitenden Angestelltenlehrgang zur Verwaltungsfachwirtin teil. Die Familienkasse erkannte daraufhin den Kindergeldanspruch ab.

Dagegen klagte die Mutter der Verwaltungsangestellten und bekam vor dem Finanzgericht zunächst recht. Der BFH sah das jedoch anders. Er hat entschieden, dass es zwar grundsätzlich möglich ist, **mehrere Ausbildungsabschnitte** als **zusammenhängend** zu betrachten, wenn diese zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll.

Allerdings darf die weitere Ausbildung **keine Weiterbildung** sein und der **Schwerpunkt nicht auf der beruflichen Tätigkeit** liegen (siehe Urteilsfall). Findet die berufliche Tätigkeit neben der weiterführenden Berufsausbildung im erlernten Beruf statt, steht also die **Ausbildung im Vordergrund**, darf die Tätigkeit des Kindes hingegen auch über 20 Wochenstunden hinausgehen. Damit hat der BFH den Erstausbildungsbegriff präzisiert.

**Hinweis:** In der Praxis muss immer anhand des konkreten Einzelfalls geprüft werden, ob die Ausbildungsabschnitte noch als zusammenhängend bewertet werden können oder nicht.

## Künftige Entlastungen für alle Erwerbstätigen

## 18 Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Der Solidaritätszuschlag ist eine Zusatzabgabe auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Er ist zur Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit eingeführt worden und beträgt 5,5 % der zu

zahlenden Einkommensteuer. Für die Erhebung gilt eine Freigrenze mit Gleitzone. Der Zuschlag wird erst bei einer Einkommensteuer von mehr als 972 € jährlich bei Einzelveranlagung bzw. von 1.944 € bei Zusammenveranlagung erhoben.

Schon länger wird diskutiert, den Zuschlag abzuschaffen, denn die deutsche Wiedervereinigung ist inzwischen 30 Jahre her. Die Bundesregierung hat am 21.08.2019 einen konkreten Gesetzentwurf vorgelegt. Hiernach soll die Freigrenze, ab deren Überschreitung der Zuschlag zu zahlen ist, auf 16.965 € für Einzelveranlagte und 33.912 € für Zusammenveranlagte angehoben werden.

**Hinweis:** Für Kapitalgesellschaften gibt es keine Entlastung, denn auf die Körperschaftsteuer fällt nach wie vor der Solidaritätszuschlag an.

Nach den derzeitigen Planungen sollen die **Neuregelungen ab 01.01.2021** gelten. Das Gesetz muss lediglich noch vom Bundestag abgesegnet werden, die Zustimmung des Bundesrats ist nicht erforderlich. Derzeit sind zudem **verschiedene Verfahren zur möglichen Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags anhängig**. Hierdurch soll erreicht werden, den Solidaritätszuschlag bereits früher als 2021 abzuschaffen.

## Anhängige Verfahren

## 19 Verfassungswidrigkeit von Nachzahlungszinsen

Steuernachzahlungen werden derzeit mit 0,5 % pro Monat, also 6 % im Jahr, verzinst. Der BFH hat bereits 2018 ernsthafte **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit** der Zinshöhe geäußert und dem BVerfG hierzu diverse Fälle zur Entscheidung vorgelegt.

Ende 2018 haben auch die Finanzbehörden reagiert. Die **Vollziehung von Zinsbescheiden** für Verzinsungszeiträume **ab dem 01.04.2012** kann auf Antrag **ausgesetzt** werden. In entsprechenden Fällen muss also bis zu einem klärenden Urteil des BVerfG nicht gezahlt werden.

## Klimapaket der Bundesregierung

### 20 Steuern und Klimaschutz

Das Klimaschutzpaket 2030 der Bundesregierung beinhaltet auch steuerliche Maßnahmen, für die am 09.10.2019 ein Gesetzentwurf veröffentlicht wurde. Wichtige geplante Maßnahmen sind hier unter anderem:

- **Anhebung der Pendlerpauschale:** Zukünftig sollen **ab dem 21. Entfernungskilometer 5 Cent/km mehr** (35 Cent) geltend gemacht werden können. Diese Regelung soll allerdings nur befristet vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2026 gelten. Alternativ soll eine **Mobilitätsprämie** für Geringverdiener in Höhe von **14 %** der erhöhten Pauschale gelten.
- **Energetische Sanierungsmaßnahmen** (z.B. Dämmung, Heizungstausch) an selbstgenutztem Wohneigentum sollen **ab 2020 für einen Zeitraum von zehn Jahren** steuerlich abzugsfähig sein.
- Für **Fernreisen mit der Bahn** soll ab 01.01.2020 der **Umsatzsteuersatz** von derzeit 19 % **auf 7 % abgesenkt** werden.

**Hinweis:** Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

### 21 Baukindergeld und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die Gewährung von Baukindergeld ist für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen unschädlich. Dies haben zwei Landesfinanzbehörden kürzlich klargestellt.

**Hintergrund:** Für Handwerkerleistungen wegen Renovierung, Instandhaltung oder Modernisierung im Haushalt des Steuerpflichtigen wird eine Steuerermäßigung von 20 % auf den in der Rechnung ausgewiesenen Lohnkostenanteil gewährt, höchstens 1.200 €. Dieser Ermäßigungsbetrag wird unmittelbar von der Steuer abgezogen. Eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn es sich bei den Arbeiten um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

**In diesem Zusammenhang stellen die Landesfinanzbehörden Schleswig-Holstein und Hamburg nun Folgendes klar:**

- Mit dem Baukindergeld wird ausschließlich der erstmalige Erwerb von Wohneigentum oder die Neuanschaffung von Wohnraum

gefördert. Handwerkerleistungen sind dagegen nicht Inhalt der über 10 Jahre ausgezahlten Förderung.

- Im Unterschied zu anderen Förderprogrammen der KfW Bankengruppe für investive Maßnahmen der Bestandssanierung schließt die Gewährung von Baukindergeld daher eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht aus.

## Steuertipp

### 22 Geerbtes Familienheim muss unverzüglich selbst genutzt werden

Eltern können ihre selbstbewohnte Immobilie erbschaftsteuerfrei an ihre Kinder vererben, sofern die Kinder das Objekt unverzüglich für die Nutzung zu **eigenen Wohnzwecken** bestimmen. Sie müssen dafür die Absicht zur Selbstnutzung haben und außerdem auch tatsächlich in die Immobilie einziehen.

**Hinweis:** Eine Nutzung als Zweit- oder Ferienwohnung genügt hier allerdings nicht, da die Immobilie den Lebensmittelpunkt der Kinder bilden muss.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass eine unverzügliche Selbstnutzung in der Regel nur dann vorliegt, wenn die Immobilie **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Erbfall bezogen wird. Das Kind darf jedoch ausnahmsweise später einziehen, sofern es glaubhaft machen kann, dass ein früherer Einzug nicht möglich und auch nicht selbst verschuldet war (z.B. wegen einer sich hinziehenden Erbauseinandersetzung).

Im Streitfall hatte der Kläger erst mehr als zwei Jahre nach dem Todesfall (und mehr als sechs Monate nach seiner Eintragung im Grundbuch als Alleineigentümer) mit der **Renovierung** der von seinem Vater geerbten Immobilie begonnen. Selbst zwei Jahre und acht Monate nach dem Erbfall hatte er das Haus noch nicht bezogen. Der BFH hat entschieden, dass dem Sohn die Steuerbefreiung für Familienheime zu Recht versagt worden ist, da er keine Gründe für diese Verzögerung vorgebracht hatte.

## Steuertipp

---

### 23 Wie sich Schulgelder absetzen lassen

In Deutschland besuchen derzeit mehr als **750.000 Schüler** allgemeinbildende private Schulen. Ihr Anteil an der gesamten Schülerschaft liegt damit bei knapp 10 %.

Eltern müssen für einen Privatschulbesuch zwar mitunter tief in die Tasche greifen, die gute Nachricht aber ist, dass sich Schulgeldzahlungen mit **30 % als Sonderausgaben** absetzen lassen. Das Finanzamt erkennt Schulgelder bis zu 16.667 € pro Jahr an, der Sonderausgabenabzug ist auf maximal 5.000 € pro Jahr begrenzt.

**Hinweis:** Der Höchstbetrag lässt sich auch dann voll ausschöpfen, wenn das Kind die Privatschule nur für einen Teil des Jahres besucht hat.

Damit Eltern in den Genuss des Sonderausgabenabzugs kommen, müssen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Kindergeldanspruch:** Schulgeldzahlungen dürfen nur abgesetzt werden, solange die Eltern für das Kind noch Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben.
- **Kostenarten:** Absetzbar sind nur die Kosten für den reinen Schulbesuch. Kosten, die für die Betreuung, Beherbergung und Verpflegung des Kindes in der Schule anfallen, werden nicht anerkannt. Unberücksichtigt bleiben zudem Gebühren für (Fach-)Hochschulen sowie Kosten für Nachhilfeeinrichtungen und Ferienkurse, die zu keinem staatlich anerkannten Abschluss führen.

**Hinweis:** Wollen Eltern einer Privatschule neben den obligatorischen Schulgeldzahlungen noch freiwillige Zuwendungen zukommen lassen, können sie hierfür einen Spendenabzug (Sonderausgabenabzug) in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Schule als gemeinnützig anerkannt und damit zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt ist.

## Abgabefristen für Steuererklärungen

---

### 24 Fristen für 2019

Für die Einkommensteuererklärung 2019 gelten folgende Abgabefristen: Die Steuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31.07.2020 beim Finanzamt einzureichen. Bei der Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist bis Ende Februar 2021

Mit freundlichen Grüßen

Michael Frühauf, Steuerberater  
Nicole Möller, Steuerberaterin

Wunstorf im November 2019

## Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 3-2019

---

Für unseren Beratungsschwerpunkt „Ärzte und Heilberufe“ können wir uns neben der mittlerweile 20-jährigen Fachberatungspraxis, einem regionalen Netzwerk von Rechts- und Wirtschaftsberatern für Ärzte zusätzlich noch auf das deutschlandweite Kanzlei-Netzwerk der metax-Gruppe stützen. Die metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, spezialisiert auf die Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung für Ärzte und Zahnärzte, Apotheken sowie aller weiteren Heil- und Pflegeberufe. In diesem Rahmen finden u.a. gemeinsame Fortbildung, fachlicher Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Beratungsstandards statt.

**Inhaltsverzeichnis: bitte wenden!**



Georgstraße 21  
31515 Wunstorf  
info@fruehauf-stb.de  
www.wunstorf-steuerberater.  
T: 05031 - 33 75 • F: - 42 32

**Auch in 2019 wieder  
für Sie ausgezeichnet.  
Zum 6. Mal in Folge!**



**Zertifizierte Steuerberaterkanzlei**  
www.metax-cert.de nach ISO 9001

**metax**<sup>®</sup>  
Engagement für Erfolg



## Inhalt

---

<input checked="" type="checkbox"/> <b>UNTERNEHMEN &amp; PRAXISINHABER.....</b>	<b>3</b>		
Wann werden Verträge unter nahen Angehörigen steuerlich anerkannt?	3	Honorarkürzungen bei Fortbildungspflichtverstoß durch angestellten Arzt	6
<input checked="" type="checkbox"/> <b>PRAXISSTEUERN.....</b>	<b>3</b>		
Bewertungsportale: Kein Anspruch auf Beibehaltung guter Noten	3	Kürzung bei unwirtschaftlicher zahnärztlicher Behandlungsweise	7
Sensibilisierungswoche löst Arbeitslohn aus	3	Palliativmediziner im Netzwerk arbeitet selbstständig	7
Hohe Anforderungen an elektronisches Fahrtenbuch	4	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER .....</b>	<b>7</b>
Bundesfinanzministerium veröffentlicht Referentenentwurf	4	Urlaubsverfall: Arbeitgeber müssen Initiative ergreifen	7
<input checked="" type="checkbox"/> <b>BERUFSRECHT .....</b>	<b>5</b>	Midijobber dürfen seit Juli 2019 mehr verdienen	8
Nachbesetzungskriterien eines Vertragsarztsitzes konkretisiert	5	<input checked="" type="checkbox"/> <b>PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER .....</b>	<b>8</b>
Um 50 % erhöhte Bereitschaftsdienstpflicht durch Zweigpraxis?	5	Wohnungsverkauf: Zwischenmieter schadet Steuerfreiheit nicht	8
Große Entfernung zur Zweigpraxis ist kein Hindernis für Genehmigung	6	Verzicht auf die Erstattung von Krankheitskosten ist nicht zwangsläufig	8
Honorarärzte sind für Kliniken keine Option mehr	6	Steuerbonus gilt nur für die eigene Heimunterbringung	8
Terminservice-/Versorgungsgesetz: Ab wann gilt was?	6	Zahnarztkosten sollten möglichst in einem Jahr gebündelt werden	9
		Geschenktes Geld für Immobilie kann zurückverlangt werden	9
		Sonderabschreibungen bei Mietwohnungsneubau beschlossen	9

## UNTERNEHMEN & PRAXISINHABER

---

### Wann werden Verträge unter nahen Angehörigen steuerlich anerkannt?

Wenn nahe Angehörige miteinander Verträge abschließen (z.B. Mietverträge), hat das den Vorteil, dass das Geld, das aufgrund dieser Verträge fließt (z.B. die Mietzahlungen), in der Familie bleibt. Das Finanzamt erkennt solche Verträge allerdings nur unter engen Voraussetzungen an. Denn bei nahen Angehörigen besteht der Verdacht, dass vertragliche Vereinbarungen nur zum Schein („für das Finanzamt“) getroffen werden, **um Steuern zu sparen**. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat die Kriterien zusammengestellt, die Verträge unter nahen Angehörigen für eine steuerliche Anerkennung erfüllen müssen:

- **Zivilrechtliche Wirksamkeit:** Verträge können grundsätzlich formlos geschlossen werden. Etwas anderes gilt nur, wenn das Rechtsgeschäft besonderen Formvorschriften unterliegt. Ein Vertrag über ein Grundstück muss zum Beispiel notariell beurkundet werden. Zur Beweisvorsorge sollten Verträge unter nahen Angehörigen aber stets schriftlich geschlossen werden. Besondere Vorsicht ist zudem bei Verträgen mit Minderjährigen geboten: Kann sich das Rechtsgeschäft nachteilig auf das Kind auswirken, müssen Eltern beim Familiengericht zunächst eine Ergänzungspflegschaft beantragen. Ein vom Gericht bestellter Ergänzungspfleger prüft dann, ob das Rechtsgeschäft genehmigt werden kann.
- **Fremdvergleich:** Verträge unter nahen Angehörigen müssen einem Fremdvergleich standhalten. Das Finanzamt prüft, ob auch fremde Dritte einen solchen Vertrag zu identischen Bedingungen abgeschlossen hätten. Dabei darf aber nicht jede geringe Abweichung vom Üblichen zur steuerlichen Aberkennung des Vertrags führen. Vielmehr ist der Vertrag insgesamt zu beurteilen. Bei Mietverträgen können sich nahe Angehörige an den gängigen Standardmietverträgen orientieren, um die Abweichungen vom Fremdüblichen möglichst gering zu halten.
- **Tatsächliche Durchführung:** Ein Vertrag unter nahen Angehörigen darf nicht nur auf dem Papier bestehen, er muss auch tatsächlich „gelebt“ werden. Werden vertraglich vereinbarte Mieten beispielsweise gar nicht ge-

zahlt, kann dies den zugrundeliegenden Angehörigenmietvertrag schnell zu Fall bringen. Etwaige Vermietungsverluste lassen sich dann nicht mehr steuerlich absetzen.

**Hinweis:** Wer Verträge mit nahen Angehörigen schließen möchte, sollte vorab den Rat seines steuerlichen Beraters einholen, der die Gestaltung optimieren und auf steuerliche Fallstricke hin überprüfen kann.

## PRAXISSTEUERN

---

### Bewertungsportale: Kein Anspruch auf Beibehaltung guter Noten

Viele Niedergelassene ärgern sich über schlechte Noten in Arztbewertungsportalen. Manche ärgern sich auch, wenn gute Bewertungen von den Betreibern gelöscht werden. So etwa ein Zahnarzt, der von Jameda verlangte, zehn gute Patientenmeinungen wieder zu veröffentlichen. Er vermutete, dass das Portal die Bewertungen nur deshalb gelöscht hatte, weil er kurz zuvor seine Premium-Mitgliedschaft gekündigt hatte. Jameda begründete die Löschung damit, dass die Validität der Bewertungen nicht festgestellt werden konnte. Das Landgericht München I wies die Klage des Zahnarztes ab, weil er einen Zusammenhang zwischen Löschung und Kündigung nicht beweisen konnte.

### Sensibilisierungswoche löst Arbeitslohn aus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung befasst. Solche Leistungen führen zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn sie eine Entlohnung der Arbeitnehmer darstellen und nicht lediglich eine notwendige Begleiterscheinung **betriebsfunktionaler Zielsetzungen** sind.

Geklagt hatte ein Arbeitgeber, der seiner Belegschaft eine Sensibilisierungswoche angeboten hatte. Im Wochenprogramm waren Kurse, Vorträge und Workshops zu gesunder Ernährung und Bewegung, Körperwahrnehmung, Stressbewältigung, Herz-Kreislauf-Training, Achtsamkeit, Eigenverantwortung und Nachhaltigkeit enthalten. Die Kosten von 1.300 € pro Arbeitnehmer (für Übernachtung, Verpflegung und Programm-

teilnahme) übernahm der Arbeitgeber, ohne darauf Lohnsteuer abzuführen. Die Arbeitnehmer mussten nur die Fahrtkosten für die An- und Abreise selbst tragen und für die Teilnahme Überstunden oder Urlaubstage aufwenden.

Das Finanzamt kam zu dem Ergebnis, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern durch die Sensibilisierungswoche einen steuerlich relevanten **Sachbezug** zugewandt hatte. Dieser sei nur in Höhe des Freibetrags zur betrieblichen Gesundheitsförderung (500 € pro Arbeitnehmer und Jahr) steuerfrei zu belassen. Für den übersteigenden Betrag forderte es daher Lohnsteuer nach.

Der BFH hat die Lohnversteuerung bestätigt. Der Entlohnungscharakter der Sensibilisierungswoche ergab sich seiner Ansicht nach daraus, dass sie eine allgemein gesundheitspräventive Maßnahme auf freiwilliger Basis war. Es lag keine Gesundheitsmaßnahme zur Vermeidung berufsspezifischer Erkrankungen vor, die wegen eines ganz überwiegend **eigenbetrieblichen Interesses** des Arbeitgebers nicht zu (steuerpflichtigem) Arbeitslohn geführt hätte.

### **Hohe Anforderungen an elektronisches Fahrtenbuch**

Wer als Selbstständiger ein Fahrtenbuch für das Betriebsauto führt, sollte sich nicht blindlings auf elektronische Lösungen verlassen. Die automatische Aufzeichnung und Speicherung des Bewegungsprofils sowie von Anfang und Ende einer Fahrt mittels GPS ist zwar eine Riesenerleichterung, reicht nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts aber nicht aus. Denn bekanntlich müssen auch die betrieblichen Anlässe eingetragen werden – und das zeitnah. Dazu, so die Richter, müsse aus dem elektronischen Fahrtenbuch erkennbar sein, wann die Angaben ergänzt wurden. Überhaupt: Eine technische Lösung, die auch noch nach Jahren Änderungen zulässt, könne nicht als Fahrtenbuch anerkannt werden.

### **Bundesfinanzministerium veröffentlicht Referentenentwurf**

Das Bundesfinanzministerium hat am 08.05.2019 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität

und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften veröffentlicht.

Um die **umweltfreundliche Mobilität** weiter zu fördern, sind mehrere Maßnahmen im Steuerrecht vorgesehen. Hierzu gehören:

- eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge,
- eine neue Pauschalbesteuerung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale insbesondere bei Jobtickets,
- die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybrid-Elektrofahrzeugs,
- die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines (Hybrid-)Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Weitere begünstigende Maßnahmen beinhalten unter anderem steuerliche Entlastungen für Arbeitnehmer, Verfahrenserleichterungen für Arbeitgeber und unterstützende Vorhaben zur Entspannung am Wohnungsmarkt:

- Einführung eines neuen Pauschbetrags für Berufskraftfahrer,
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen,
- Einkommensteuerbefreiung von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen (z.B. „Wohnen für Hilfe“),
- ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens sowie Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt werden.

**Hinweis:** Der Gesetzentwurf soll im Juli vom Bundeskabinett verabschiedet und danach im Bundestag und Bundesrat beraten werden. Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.



## BERUFSRECHT

---

### Nachbesetzungskriterien eines Vertragsarztsitzes konkretisiert

Das Bundessozialgericht (BSG) hat konkretisiert, welche Regeln für die Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) gelten.

Im Urteilsfall bestand die BAG aus zwei Partnerinnen (Fachärztinnen für Chirurgie), die beide mit einem vollen Versorgungsauftrag vertragsärztlich tätig waren. Bis zu seinem Tod im Mai 2015 gehörte ein weiterer Facharzt für Chirurgie mit vollem Versorgungsauftrag der BAG an. Dieser lag jedoch in den relevanten Quartalen krankheitsbedingt nur bei ca. 10 % des **Durchschnitts der Fallzahlen** des Fachgruppendurchschnitts. Die Fallzahlen der gesamten BAG entsprachen dagegen etwa dem Dreifachen (2.159) der durchschnittlichen Fallzahl dieser Fachgruppe.

Die zuständigen Ausschüsse und vorinstanzlichen Gerichte waren der Auffassung, dass es für die Beurteilung des nachbesetzungsfähigen Praxissubstrats nicht auf die BAG als Ganze ankomme. Stattdessen sei auf den konkreten Tätigkeitsumfang des nachzubesetzenden Vertragsarztsitzes abzustellen. Aufgrund der „unzureichenden Teilnahme“ des später verstorbenen Facharztes für Chirurgie an der vertragsärztlichen Versorgung (kein Praxissubstrat) lehnten sie die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens für einen **vollen Versorgungsauftrag** ab.

Dieser Auffassung ist das BSG entgegengetreten. Nicht die über die lebenslange Arztnummer abgerechneten Leistungen, sondern das **Gesamtleistungsgeschehen der BAG** entscheide über die Beurteilung der Nachbesetzung. Der Ausschuss muss daher nun bewerten, ob die Nachbesetzung des frei gewordenen Sitzes in der BAG im Umfang eines weiteren halben Versorgungsauftrags durchzuführen ist. Die Auslastung der Praxis an ihrem konkreten Standort ist allerdings ein Indiz dafür, dass sie einen relevanten Stellenwert in der Versorgung hat.

**Hinweis:** Ist der Vertragsarztsitz, für den die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens beantragt wird, einer BAG zugeordnet, ist für die Möglichkeit der Praxisfortführung auf die BAG und nicht auf den einzelnen Arzt abzustellen. Wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt eine BAG

besteht, müssen die Zulassungsgremien im Rahmen der Nachbesetzung daran anknüpfen. Entsprechend müssen sie eine solche grundsätzlich mit einem vollen Versorgungsauftrag ermöglichen, wenn die Zulassung eines Arztes mit einem vollen Versorgungsauftrag endet oder enden soll.

### Um 50 % erhöhte Bereitschaftsdienstpflicht durch Zweigpraxis?

Eröffnet ein Arzt eine Zweigpraxis, stellt sich die Frage, inwieweit dieser Umstand seinen Bereitschaftsdienst beeinflusst. Mit einem Streit über den Umfang der Teilnahme am Notdienst hat sich das Bundessozialgericht (BSG) befasst.

Ein Orthopäde war zur vertragsärztlichen Versorgung mit Praxissitz in M zugelassen. Auf seinen Antrag genehmigte ihm die Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) die Tätigkeit auch in E (Zweigpraxis). Die KÄV ordnete ihn mit gesondertem Bescheid mit einem **Anrechnungsfaktor von 0,5** der Bereitschaftsdienstgruppe am Ort der Zweigpraxis zu. Der Umfang der Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst am Praxishauptsitz und die Frequenz der Heranziehung wurden dadurch nicht eingeschränkt. Die KÄV wies den Einspruch des Orthopäden gegen diesen Bescheid zurück.

Das Sozialgericht hob die Bescheide daraufhin auf. Die Heranziehung mit einem Anrechnungsfaktor von insgesamt 1,5 sei rechtswidrig. Die Genehmigung der Zweigpraxis ändere nichts daran, dass dem Kläger nur ein voller Versorgungsauftrag zugeordnet sei. Die nächsthöhere Instanz entschied jedoch anders: Der Orthopäde werde durch die Addition der Anrechnungsfaktoren nicht willkürlich benachteiligt. Mit dem Betrieb der Zweigpraxis erweitere dieser seinen Patientenstamm mit den daraus resultierenden wirtschaftlichen Vorteilen. Mit der Revision beehrte der Orthopäde die Wiederherstellung des sozialgerichtlichen Urteils - erfolgreich. Das BSG hat entschieden, dass die Auferlegung einer um 50 % erhöhten Dienstpflicht nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist.

**Hinweis:** Ärzte mit Zweigpraxis dürfen hinsichtlich des Umfangs ihrer Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst nicht anders behandelt werden als andere Ärzte. Maßgebend für den Umfang der Teilnahme ist auch bei mehreren Tätigkeitsorten der Umfang des Versorgungsauf-

trags. Auch einem Arzt mit mehreren Tätigkeitsorten kann somit nicht mehr als eine Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag erteilt werden.

### **Große Entfernung zur Zweigpraxis ist kein Hindernis für Genehmigung**

Bei der Genehmigung von Zweigpraxen sind manche Zulassungsausschüsse regelrecht kleinlich. Zu weit weg vom Wohnort, zu wenige Sprechstunden in der Filiale – das sind häufig die Gründe, mit denen die Eröffnung von Zweigpraxen abgelehnt wird. In einem Urteil hat das Bundessozialgericht (BSG) betont, dass diese zwei Punkte per se nicht genügen, um eine Genehmigung zu versagen. Vielmehr sei entscheidend, ob mit der Zweigpraxis die Versorgungssituation vor Ort verbessert werde. Dafür komme es auf das lokale Versorgungsangebot und die Fachrichtung des Arztes an. Begrenzte Sprechstunden in der Zweigpraxis oder die große Entfernung zwischen Wohnung und Praxis schließen eine Versorgungsverbesserung generell nicht aus, so das BSG. In dem entschiedenen Fall betrug die Fahrtzeit zwischen Wohnung und Zweigpraxis für den Hausarzt gut zweieinhalb Stunden (212 km). Die Sprechzeiten in der Filiale sollten am Freitagnachmittag und Samstagvormittag stattfinden.

### **Honorarärzte sind für Kliniken keine Option mehr**

Honorarärzte in Krankenhäusern – das dürfte nach dem jüngsten Urteil des Bundessozialgerichts ein Bild aus der Vergangenheit sein. Das Gericht entschied, dass Mediziner, die auf Honorarbasis arbeiten, grundsätzlich sozialversicherungspflichtig sind. Im Krankenhaus seien Ärzte regelmäßig wegen des hohen Organisationsgrades weisungsgebunden bzw. in eine Arbeitsorganisation eingegliedert, so dass eine Einstufung als Selbstständige nicht möglich sei. Das Argument der Krankenhäuser, dass sie wegen des Ärztemangels auf Honorarkräfte zurückgreifen müssen, beeindruckte die Richter nicht. „Sozialrechtliche Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht können nicht außer Kraft gesetzt werden, um eine Steigerung der Attraktivität des Berufs durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen „entlastete“ und deshalb höhere Entlohnung zu ermöglichen“, heißt es in einer Mitteilung des BSG.

### **Terminservice-/Versorgungsgesetz: Ab wann gilt was?**

Bei den neuen Regelungen im Terminservice- und Versorgungsgesetz den Überblick zu behalten, ist für Vertragsärzte nicht einfach. Ab wann gilt denn nun was? Die fünf offenen Sprechstunden, die grundversorgende Fachärzte pro Woche anbieten müssen, sind laut KBV erst ab September Pflicht. Vorher muss festgelegt werden, welche Arztgruppen betroffen sind. Ebenfalls ab September können die Zuschläge für die Behandlung von Patienten berechnet werden, die über die Terminservicestellen vermittelt werden. Das gleiche gilt für die 10 Euro, die Hausärzte für die Vermittlung an Fachärzte bekommen. Dagegen sind Vertragsärzte mit vollem Versorgungsauftrag schon jetzt verpflichtet, ihre Mindestsprechstundenzahl auf 25 Stunden/Woche zu erhöhen.

### **Honorarkürzungen bei Fortbildungspflichtverstoß durch angestellten Arzt**

Inwieweit ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) als Arbeitgeber für den **Nachweis der Fortbildungspunkte** eines (Zahn-)Arztes verantwortlich ist, hat das Sozialgericht München (SG) geklärt.

Ein in einem MVZ angestellter Zahnarzt hatte seine Fortbildungspflichten trotz mehrmaligen Erinnerns verletzt bzw. keine Nachweise über entsprechende Fortbildungsveranstaltungen eingereicht. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) kürzte daraufhin sein Honorar für das erste Quartal 2017 um 10 % und führte aus, sie habe wiederholt auf die **rechtzeitige Erbringung** des Fortbildungsnachweises hingewiesen.

Das SG sah die vom MVZ angefochtenen Bescheide als rechtmäßig an. Danach sei die KV sogar dazu verpflichtet gewesen, in diesem Fall zunächst das Honorar um 10 %, später um 25 % zu kürzen. Wird der Fortbildungsnachweis grundsätzlich nicht spätestens **zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums** erbracht, soll die KV sogar einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen. Offenkundig hatte der Zahnarzt gegenüber seinem Arbeitgeber keine einzige Fortbildung nachgewiesen. Das MVZ habe der Fortbildungspflicht seines angestellten Zahnarztes demnach nicht die notwendige Bedeutung beigemessen, obwohl es mehrfach durch die KV auf die Nachweispflicht hingewiesen worden sei.

Dem SG zufolge hätte das MVZ seine Weisungsbefugnis effektiver nutzen und durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen müssen, dass der bei ihm angestellte Arzt seiner Fortbildungspflicht nachkommt.

Dass das Kündigungsschutzgesetz hier **keine fristlose Kündigung** ermögliche, führe nicht zur Unwirksamkeit der entsprechenden Vorschriften. Denn die Honorarkürzung ende mit Ablauf des Quartals, in dem das Beschäftigungsverhältnis geendet habe. Da der angestellte Zahnarzt zudem in der Zeit bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Leistungen zugunsten seines Arbeitgebers erbracht habe, seien Honorarkürzungen für den überschaubaren Zeitraum hinzunehmen. Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz bzw. das Recht der freien Berufsausübung seien nicht ersichtlich.

#### **Kürzung bei unwirtschaftlicher zahnärztlicher Behandlungsweise**

Ob eine Zahnarztpraxis nach einer Prüfung auf Unwirtschaftlichkeit eine **Honorarkürzung** auf Basis von Durchschnittswerten ihrer Fachgruppe akzeptieren muss, hat das Sozialgericht Kiel (SG) entschieden.

Strittig war eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vertragszahnärztlicher Leistungen. Drei Zahnärzte waren zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, der durchschnittliche Fallwert ihrer Praxis überschritt im ersten Quartal 2011 den Fachgruppendurchschnitt um 54,38 %. Daraufhin erfolgte eine Kürzung auf + 30 %, denn die Durchsicht der Erfassungsscheine und der repräsentativ angeforderten Behandlungsunterlagen offenbarte Einsparpotentiale. So seien individualtherapeutische Maßnahmen beispielsweise den Patienten privat und nicht den gesetzlichen Krankenkassen anzulasten. Nach Ansicht der Zahnärzte ist für die Grenzziehung bei + 30 % keine Begründung angegeben worden. Ferner seien keine Behandlungsunterlagen angefordert worden. Ihr Widerspruch wurde abgewiesen.

Auch das SG hat die Klage abgewiesen und die vom Bundessozialgericht vertretene Rechtsauffassung bestätigt, dass die Gruppe der Vertragszahnärzte eine homogene Vergleichsgruppe sei. Für ein besonderes Abrechnungsverhalten aufgrund von Zusatzqualifikationen bestehe nahezu kein Raum. Die Fallzahlen der Kläger seien extrem hoch und nicht durch **Praxisbesonderheiten**

**ten** zu erklären, was die Herabsetzung des Grenzwerts rechtfertige. Die unwirtschaftliche Behandlungsweise sei über einen längeren Zeitraum beobachtet worden. Bei Zahnärzten darf für Fälle der statistischen Vergleichsprüfung daher ein Wert von + 30 % über den Durchschnittswerten der Fachgruppe angesetzt werden.

**Hinweis:** Grundsätzlich müssen Praxisbesonderheiten berücksichtigt werden. Anzuerkennen sind zum Beispiel aus der Zusammensetzung der Patienten herrührende Umstände, die sich auf das Behandlungsverhalten des Arztes auswirken und in den Praxen der Vergleichsgruppe nicht entsprechend anzutreffen sind. Solche Besonderheiten konnten im Urteilsfall aber nicht festgestellt werden. Die intellektuelle Begleitprüfung mittels Einsicht in die Behandlungsunterlagen hatte demnach keine medizinisch-fachlichen Gesichtspunkte zutage gefördert, die die Annahme der Unwirtschaftlichkeit hätten entkräften können.

#### **Palliativmediziner im Netzwerk arbeitet selbstständig**

Ein Arzt, der in einem Netzwerk für Palliativversorgung aufgrund eines Kooperationsvertrages arbeitet, kann als Selbstständiger eingestuft werden, wenn die Umstände des Einzelfalls dies zulassen. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Bayern betont. Die Deutsche Rentenversicherung hatte den Palliativmediziner als Angestellten einstuft wollen, u.a. mit dem Argument, dass er sein Honorar nicht durch Abrechnung mit den Kassen, sondern als Stundenlohn erhalte. Dagegen hielt das LSG, dass sich das unternehmerische Risiko des Arztes schon daraus ergebe, dass er die teure Fortbildung zum Palliativmediziner selbst gezahlt hat.

---

#### **ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER**

#### **Urlaubsverfall: Arbeitgeber müssen Initiative ergreifen**

Sollen Urlaubsansprüche von Mitarbeitern am Ende eines Jahres verfallen, müssen Arbeitgeber aktiv werden. Denn die angesammelten Erholungstage „verschwinden“ nur dann, wenn Arbeitnehmer zuvor ausdrücklich auf diese Gefahr hingewiesen wurden. Dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofes wurde jetzt in Deutschland vom Landesarbeitsgericht (LAG) Köln umgesetzt

– zum Nachteil eines Apothekers. Der hatte mit einem Boten vereinbart, dessen Urlaubsansprüche durch Arbeitszeitverkürzungen auszugleichen. Als das Arbeitsverhältnis beendet wurde, verlangte der Bote Geld für die noch nicht genommenen Urlaubstage und bekam vor dem LAG Recht. Dem Arbeitgeber obliege „die Initiativlast“, im laufenden Kalenderjahr den Arbeitnehmer konkret aufzufordern, den Urlaub zu nehmen. Diese Obliegenheit beziehe sich auch auf die vorangegangenen Kalenderjahre.

### **Midijobber dürfen seit Juli 2019 mehr verdienen**

Um die Sozialversicherungsbeiträge im Niedriglohnsektor gering zu halten, können Arbeitnehmer im Rahmen von Midijobs beschäftigt werden. Bisher durfte das Arbeitsentgelt bei diesen Beschäftigungsverhältnissen zwischen 450,01 € und 850 € pro Monat betragen (Gleitzone), damit der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil zur Sozialversicherung zahlen musste. Die Gleitzone für Midijobber wurde zum 01.07.2019 deutlich ausgeweitet. Sie dürfen jetzt **bis zu 1.300 €** pro Monat verdienen.

**Hinweis:** Die wohl wichtigste Neuerung für Midijobber betrifft jedoch die Rentenansprüche, die nun so ausgestaltet sind, als hätten die Midijobber den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung eingezahlt.

## **PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER**

### **Wohnungsverkauf: Zwischenmieter schadet Steuerfreiheit nicht**

Steuern auf den Veräußerungsgewinn fallen für eine Wohnung auch dann nicht an, wenn diese kurz vor dem Verkauf vermietet wurde. Nach einem (noch nicht rechtskräftigen) Urteil des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg setzt die Steuerfreiheit für den Veräußerungsgewinn nach § 23 Einkommensteuergesetz zwar voraus, dass die Immobilie in den drei Jahren vor dem Verkauf selbst genutzt wurde. Das bedeute aber nicht, dass diese Eigennutzung sich jeweils über das gesamte Kalenderjahr erstreckt haben muss. Deshalb, so das FG sei es „unschädlich“, wenn die Wohnung vor dem Verkauf für ein paar Monate vermietet werde.

### **Verzicht auf die Erstattung von Krankheitskosten ist nicht zwangsläufig**

Bekanntermaßen lassen sich Beiträge zur Krankenversicherung als **Sonderausgaben** vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen und mindern so das zu versteuernde Einkommen. Des Weiteren kann man Krankheitskosten, die die Versicherung nicht übernimmt, als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Allerdings gelten hierbei sehr strenge Nachweisanforderungen und die Aufwendungen wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn sie die zumutbare Belastung übersteigen.

Ein Ehepaar hatte die Idee, sich seine Krankheitskosten (freiwillig) nicht von der privaten Krankenversicherung erstatten zu lassen, um in den Genuss einer **Beitragsrückerstattung** zu kommen. Die dadurch selbstgetragenen Aufwendungen wollten die Eheleute als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Niedersachsen wiesen den Antrag jedoch ab.

Eine der Voraussetzungen für die Anerkennung von Kosten als **außergewöhnliche Belastungen** ist nämlich deren Zwangsläufigkeit. Da sich die Eheleute ihre Ausgaben aber durchaus hätten erstatten lassen können, fehlte es im Streitfall an der Zwangsläufigkeit. Nur wenn es ihnen nicht zumutbar gewesen wäre, ihren Erstattungsanspruch bei der Krankenkasse durchzusetzen, hätten die selbstgetragenen Krankheitskosten zu außergewöhnlichen Belastungen geführt. Der Verzicht aus wirtschaftlicher Erwägung verhinderte also den steuerlichen Abzug.

**Hinweis:** Gerne beraten wir Sie zu der Frage, inwiefern selbstgetragene Krankheitskosten im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

### **Steuerbonus gilt nur für die eigene Heimunterbringung**

Der Steuerbonus für Heimunterbringung und Pflege kann laut Bundesfinanzhof (BFH) nur für die eigene Heimunterbringung und die eigene dauernde Pflege beansprucht werden. Im Streitfall hatte ein Sohn seine Mutter in einer **Seniorenresidenz** untergebracht und die anfallenden Kosten von seinem Konto abbuchen lassen. Die Ausgaben für die Seniorenresidenz hatte er in seiner eigenen Steuererklärung als haushaltsna-

he Dienstleistungen geltend gemacht. Der BFH lehnte einen Kostenabzug ab: Abzugsberechtigt sei nur der Leistungsempfänger selbst, nicht aber die Person, die für die Unterbringung oder Pflege einer anderen Person aufkomme.

### **Zahnarztkosten sollten möglichst in einem Jahr gebündelt werden**

Gesetzlich Krankenversicherte kennen das Dilemma: Wenn sie Zahnersatz benötigen, zahlt die **gesetzliche Krankenkasse** nur den „befundbezogenen Festzuschuss“ von 50 % der Kosten für eine Standardlösung. Mindestens die Hälfte der Aufwendungen für Brücke, Krone oder Implantat muss der Versicherte somit aus eigener Tasche zahlen. Entscheidet er sich für eine kostspieligere Behandlungsmethode, wird es für ihn entsprechend teurer.

Die gute Nachricht für gesetzlich Versicherte: Sie können ihre selbstgetragenen Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen. So lassen sich Ausgaben für Zahnersatz und Zahnimplantate, Knochenaufbau und professionelle Zahnreinigung steuerlich geltend machen. Allerdings wirken sich außergewöhnliche Belastungen nur steuermindernd aus, soweit sie die **zumutbare Belastung** übersteigen. Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, richtet sich nach der Höhe des Einkommens, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand.

**Hinweis:** Während kinderlose Singles einen Eigenanteil von 5 % bis 7 % ihres Gesamtbetrags der Einkünfte pro Jahr selbst schultern müssen, liegt der Selbstbehalt bei einem verheirateten Paar mit drei Kindern zwischen 1 % und 2 %.

Die zumutbare Belastung muss jedes Jahr aufs Neue übersprungen werden, damit sich außergewöhnliche Belastungen steuermindernd auswirken. Daher sollten Steuerzahler ihre Zahnarztkosten - genau wie alle anderen Krankheitskosten - möglichst **jahresweise bündeln**, um so einen steueroptimierten Abzug zu erreichen. Entscheidend für die Zuordnung der Kosten in der Einkommensteuererklärung ist der Zeitpunkt der Zahlung (Abflusszeitpunkt). Umfangreiche Zahnbehandlungen sollten daher möglichst in ein Jahr gelegt und bezahlt werden.

### **Geschenktes Geld für Immobilie kann zurückverlangt werden**

Was nun? Eltern schenken ihrem erwachsenen Kind Geld, damit dieses mit seinem Lebenspartner eine Immobilie kaufen kann. Nach kurzer jedoch Zeit ist die Liebe erloschen, die Eltern wollen von dem Ex-Partner wenigstens die Hälfte des geschenkten Geldes zurück. Geht das? Unter Umständen ja, sagt der Bundesgerichtshof. Nichts ist zwar für die Ewigkeit. Wenn die Trennung in weniger als zwei Jahren nach dem Kauf erfolgt, könne aber davon ausgegangen werden, dass die Schenker nichts geschenkt hätten, wenn das baldige Ende der Liebe absehbar gewesen wäre, so der BGH.

### **Sonderabschreibungen bei Mietwohnungsneubau beschlossen**

Der Bundesrat hat am 28.06.2019 dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt. Der Bundestag hatte das Gesetz bereits am 29.11.2018 verabschiedet.

Gefördert wird die **Anschaffung oder Herstellung** neuer Wohnungen, die in einem EU-Mitgliedstaat liegen. Im Fall der Anschaffung ist eine Wohnung neu, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den darauffolgenden drei Jahren können **Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 %** neben der regulären Abschreibung in Anspruch genommen werden. Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wohnung, maximal 2.000 € je qm Wohnfläche.

Die Sonderabschreibungen können in Anspruch genommen werden, wenn

- durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden,
- die Anschaffungs-/Herstellungskosten 3.000 € je qm Wohnfläche nicht übersteigen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jah-

ren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient.

**Hinweis:** Begünstigt sind neben dem Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern auch der Umbau bestehender Gebäude, Aufstockungen bestehender Gebäude oder Anbauten daran oder Dachgeschossausbauten. Voraussetzung ist jeweils, dass dadurch erstmals eine Wohnung entsteht.

Die Sonderabschreibungen werden **rückgängig** gemacht, wenn

- die begünstigte Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren nicht der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient,
- die begünstigte Wohnung oder ein Gebäude mit begünstigten Wohnungen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder in den folgenden neun Jahren veräußert wird und der Veräußerungsgewinn nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt oder
- es aufgrund von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu einer Überschreitung der Baukostenobergrenze von 3.000 € je qm Wohnfläche kommt.

Die Sonderabschreibungen können letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026 geltend gemacht werden, bei Land- und Forstwirten letztmalig für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2027 enden. Das gilt auch, wenn der besondere Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

**Hinweis:** Melden Sie sich bitte zunächst bei uns, wenn Sie Investitionen in den Mietwohnungsneubau planen. Wir beraten Sie gerne zu der neuen Förderung.

Michael Frühauf, Steuerberater  
Nicole Möller, Steuerberaterin

Wunstorf im September 2019

## Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 2-2019

---

Für unseren Beratungsschwerpunkt „Ärzte und Heilberufe“ können wir uns neben der mittlerweile 20-jährigen Fachberatungspraxis, einem regionalen Netzwerk von Rechts- und Wirtschaftsberatern für Ärzte zusätzlich noch auf das deutschlandweite Kanzlei-Netzwerk der metax-Gruppe stützen. Die metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, spezialisiert auf die Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung für Ärzte und Zahnärzte, Apotheken sowie aller weiteren Heil- und Pflegeberufe. In diesem Rahmen finden u.a. gemeinsame Fortbildung, fachlicher Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Beratungsstandards statt.

**Inhaltsverzeichnis: bitte wenden!**



Georgstraße 21  
31515 Wunstorf  
info@fruehauf-stb.de  
www.wunstorf-steuerberater.  
T: 05031 - 33 75 • F: - 42 32

**Auch in 2019 wieder  
für Sie ausgezeichnet.  
Zum 6. Mal in Folge!**



Zertifizierte Steuerberaterkanzlei  
www.metax-cert.de nach ISO 9001

**metax**<sup>®</sup>  
Engagement für Erfolg



## Inhalt

---

<input checked="" type="checkbox"/> <b>UNTERNEHMEN &amp; PRAXISINHABER</b> .....	3	Bundemantelvertrag regelt Anstellung von Zahnärzten neu	6
Onlinebewertungen - Löschung bei Rufschädigung möglich	3	Gemeinschaftspraxen: Vorsicht beim Medikamentenverkauf	6
<input checked="" type="checkbox"/> <b>PRAXISSTEUERN</b> .....	3	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER</b> .....	6
Bereitschaftsdienst gilt als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung	3	Neue Mindestlohngrenze kann in die Sozialversicherungspflicht führen	6
Darlehensverlust als vergebliche vorweggenommene Betriebsausgabe	3	Neue Steuervorteile für Jobtickets, Dienstfahräder und Elektroautos	7
Weiterbetrieb am bisherigen Praxissitz entscheidend	4	Wann ist eine steuerfreie Überlassung von Arbeitskleidung möglich?	7
Fehlende Aufgabekerklärung schützt nicht vor Aufgabegewinn	5	Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich	8
<input checked="" type="checkbox"/> <b>BERUFSRECHT</b> .....	5	<input checked="" type="checkbox"/> <b>PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER</b> .....	8
Informationspflicht besteht auch nach Behandlungsende	5	Stempel statt eines umfassenden wissenschaftlichen Gutachtens?	8



## UNTERNEHMEN & PRAXISINHABER

### Onlinebewertungen - Löschung bei Rufschädigung möglich

Immer wieder strittig ist die Frage, inwieweit ein in einem **Internetportal** beurteilter Arzt Ansprüche gegen den Portalbetreiber geltend machen kann, wenn die Beurteilung negativ ist. Dabei sind Ärzte beim Vorgehen gegen rufschädigende Bewertungen zunehmend erfolgreich, wie der folgende, vor dem Landgericht Frankfurt/Main (LG) verhandelte Fall zeigt.

Hier hatte sich eine Hautärztin gegen vier **praxisfeindliche Ein-Sterne-Bewertungen** auf der ersten Seite bei Google Maps gewehrt. Die Hautärztin konnte die Bewertungen keinem Patienten aus ihrer Datenbank zuordnen und sah somit auch keinen konkreten Behandlungsbezug. Sie forderte Google daher - vergeblich - zum Löschen der Bewertungen auf. Die anschließende Klage vor dem LG hatte jedoch vollen Erfolg.

Das LG stellte zunächst fest, dass der **Suchmaschinenbetreiber** zur Vermeidung einer Haftung zwar grundsätzlich nicht verpflichtet sei, die von den Nutzern in das Bewertungsportal gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Sobald er jedoch Kenntnis von Rechtsverletzungen erlange, müsse er den Sachverhalt ermitteln und bewerten. Ein Unterlassen dieser Prüfverpflichtungen führe zu einer Pflichtverletzung, die weitere Schadenersatzansprüche auslösen könne.

Das LG beurteilte die Bewertungen als **unzulässige Meinungsäußerungen**, die nicht mit einer konkreten Behandlung zusammenhängen. In diesem Fall hätte Google einen Rechtsverstoß durch die Bewertungen erkennen und die Löschung veranlassen müssen. Die Hautärztin durfte folglich die Löschung verlangen, obwohl es auch positive Bewertungen gab, die ihre Durchschnittsbewertung verbesserten.

**Hinweis:** (Zahn-)Ärzte, die von negativen Bewertungen im Internet betroffen sind, sollten den Portalbetreiber per Einschreiben mit Rückschein zur Stellungnahme auffordern und im Fall des Nichtreagierens seitens des Betreibers rechtsanwaltliche Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Interessen in Anspruch nehmen. Negative Werbung setzt sich immer schneller durch als gute Werbung - schnelles Handeln ist also unbedingt vonnöten!

## PRAXISSTEUERN

### Bereitschaftsdienst gilt als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Grenzen der Umsatzsteuerfreiheit ausgeleuchtet, die für **Heilbehandlungen** im Bereich der Humanmedizin bestehen.

Im Streitfall ging es um einen Arzt, der 2009 verschiedene Bereitschaftsdienste bei Sportveranstaltungen geleistet hatte. Zu seinen Aufgaben gehörten dabei die Vorabkontrolle des Veranstaltungsbereichs und die Beratung des Veranstalters hinsichtlich möglicher **Gesundheitsgefahren**. Während der Veranstaltung sollte der Arzt zudem frühzeitig Gefahren und gesundheitliche Probleme der anwesenden Personen erkennen und bei Bedarf ärztliche Hilfe leisten. Das Finanzamt des Mediziners wertete die Leistungen als umsatzsteuerpflichtig und wurde darin vom Finanzgericht (FG) bestärkt. Das FG schloss eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung mit dem Argument aus, der Arzt habe nur Anwesenheit und Einsatzbereitschaft geleistet.

Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben und dem Mediziner die Umsatzsteuerfreiheit zugestanden. Der ärztliche Notfalldienst habe unmittelbar dem Schutz und der Aufrechterhaltung der menschlichen Gesundheit gedient. Die Leistungen des Mediziners hätten darauf abgezielt, gesundheitliche Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, um sofort entsprechende Maßnahmen einzuleiten und damit den größtmöglichen Erfolg einer (späteren) Behandlung sicherzustellen. Somit habe eine **unmittelbare ärztliche Tätigkeit** vorgelegen, die auch nur von einem Mediziner ausgeübt werden können.

### Darlehensverlust als vergebliche vorweggenommene Betriebsausgabe

Existenzgründer werden ab dem Zeitpunkt für das Finanzamt interessant, zu dem sie den Entschluss gefasst haben, sich selbständig zu machen. Kosten, die nach dem Entschluss, aber vor der Gründung entstanden sind und mit dem künftigen Betrieb zusammenhängen, können als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Den Zeitpunkt des Entschlusses nachzuweisen ist allerdings nicht immer ganz einfach. Richtig kompliziert wird es, wenn es letztendlich nicht zu der beabsichtigten Gründung kommt, wie der Fall ei-

nes **Chirurgen** zeigt. Er war als Chefarzt angestellt und wollte mit einem befreundeten Orthopäden eine **Gemeinschaftspraxis** eröffnen. Der Orthopäde, der schon selbständig war, geriet jedoch in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Um die gemeinsame Praxiseröffnung dennoch möglich zu machen, gewährte ihm der Chirurg mehrere **Darlehen** über insgesamt 180.000 €. Einen Hinweis auf die geplante Praxisgründung enthielten die Darlehensverträge nicht.

Zu dem geplanten Zusammenschluss kam es schließlich nicht. Die Darlehen wurden wegen der **Insolvenz** des Orthopäden auch nicht zurückgezahlt. Fraglich war nun, ob der Chirurg seine Darlehen als vorweggenommene, aber vergebliche Betriebsausgaben für die beabsichtigte Existenzgründung geltend machen konnte.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat dies verneint. Grundsätzlich ist es zwar möglich, Betriebsausgaben sowohl schon vor der eigentlichen Existenzgründung steuerlich geltend zu machen als auch dann, wenn die Existenzgründung scheitert. Der endgültige Entschluss, sich selbständig zu machen, muss aber objektiv erkennbar sein, und die Ausgaben müssen mit den künftig erzielbaren Einkünften zusammenhängen.

Darlehen, die - wie im Fall des Chirurgen - noch dazu als „**Privatdarlehen**“ gekennzeichnet werden, könnten nur dann anerkannt werden, wenn dafür zum Beispiel Gesellschafterrechte gewährt worden wären. Das allerdings war im Streitfall nicht passiert. Überdies hatte der Chirurg zwischenzeitlich eine neue nichtselbständige Tätigkeit aufgenommen. Dies werteten die Richter als zusätzliches Indiz dafür, dass er in Wirklichkeit gar nicht beabsichtigt hatte, Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit zu erzielen. Der Darlehensverlust konnte daher nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

**Hinweis:** Dem Chirurgen bleibt noch die Möglichkeit, seinen Darlehensverlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzusetzen. Das geht aber nur, wenn das Darlehen verzinslich war und dessen Ausfall endgültig feststeht. Davon ist laut FG erst mit Abschluss des Insolvenzverfahrens des Darlehensnehmers auszugehen, und nicht schon bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Verlust des Chirurgen ist dann zudem nur mit künftigen Kapitaleinkünften verrechenbar.

### **Weiterbetrieb am bisherigen Praxissitz entscheidend**

Das Sozialgericht Marburg (SG) hat geklärt, welchen Argumenten **zweier Bewerber** für eine Praxisnachfolge der Vorzug zu geben ist. Im Streitfall konkurrierte ein Facharzt mit einer erfahreneren Kollegin, die die Praxis jedoch nicht übernehmen wollte.

Eine Ärztin der Inneren Medizin, die seit 2006 auch den Schwerpunkt „Kardiologie“ führen durfte, bewarb sich neben einem Mitbewerber um die Praxisnachfolge in den Vertragsarztsitz eines verstorbenen Facharztes für Innere Medizin. Sie wollte die Praxis aber nicht weiterführen, sondern an den 300 m entfernten Standort ihrer Gemeinschaftspraxis verlegen, um die Patienten in unmittelbarer Nähe zum alten Standort weiter zu versorgen. Neben ihrer besseren beruflichen Eignung führte sie auch Versorgungsgesichtspunkte an (z.B. den behindertengerechten Zugang zu ihrer Praxis). Zudem seien die Räume des Vorgängers in einem desolaten Zustand. Die Erbgemeinschaft bevorzugte jedoch den Mitbewerber, der die Praxis weiterführen wollte.

Laut SG kann nur ein Bewerber ausgewählt werden, der die ausgeschriebene **Praxis** als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes **fortführen** möchte. Das setze voraus, dass der Nachfolger auf Dauer die bisherigen Patienten in denselben Praxisräumen mit Unterstützung desselben Praxispersonals und unter Nutzung derselben medizinisch-technischen Infrastruktur behandelt oder zumindest behandeln möchte.

Lässt der Zulassungsausschuss einen Praxisnachfolger etwa fünfeinhalb Monate nach dem Tod des Inhabers zu, kann aufgrund dieser kurzen Zeitspanne ohne Praxisbetrieb noch nicht vom Fehlen eines Praxissubstrats ausgegangen werden. Somit sind Ärzte, die den **Weiterbetrieb der Praxis am bisherigen Praxissitz** gewährleisten können und wollen, konkurrierenden Bewerbern vorzuziehen. Vor diesem Hintergrund verlor die Ärztin den Rechtsstreit.

**Hinweis:** Ein behindertengerechter Zugang zu einer Praxis ist grundsätzlich keine Zulassungsvoraussetzung. Die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen ist aber bei der Entscheidung für einen Praxisnachfolger ein Gesichtspunkt in einer Reihe zu berücksichtigender Merkmale.

### Fehlende Aufgabenerklärung schützt nicht vor Aufgabegewinn

Wann hört eine Praxis eigentlich auf, steuerlich zu existieren? Im Steuerrecht muss man dem Finanzamt ja immer alles „anzeigen“ - so auch das Ende der selbständigen Tätigkeit. Mitunter ist es aber gar nicht so leicht, Schluss zu machen - manch einer möchte sich daher steuerlich eine Hintertür offenlassen.

Zuerst einmal sollte man aber wissen, warum diese Frage überhaupt interessant ist: In dem Moment, in dem eine Praxis verkauft wird, entsteht möglicherweise ein **Veräußerungsgewinn**, den das Finanzamt besteuern will. Selbst bei einer einfachen Praxisaufgabe muss genau untersucht werden, welche betrieblichen Vermögensgegenstände von Wert sind, und ob sie vielleicht in den privaten Bereich übergehen und damit eventuell einen Aufgabegewinn verursachen. Versäumt man es, dem Finanzamt die Praxisaufgabe anzuzeigen, läuft die Praxis steuerlich weiter. Ruht die Praxis dagegen nur für eine gewisse Zeit, muss nicht gleich die Aufgabe erklärt und ein Aufgabegewinn versteuert werden. Allerdings muss man dann bestimmte Vorkehrungen für eine spätere Fortführung treffen.

Im Fall eines Tierarztes hat das nicht geklappt: Er hatte seine Praxisräume zwar nur verpachtet, hätte sie also ohne allzu große Probleme wieder nutzen können, den Rest seines Betriebs hatte er aber veräußert. Außerdem war er auf Großtiere spezialisiert und häufig auswärts tätig, so dass die Räumlichkeiten gar nicht so wichtig waren. Wesentliche Betriebsgrundlage war stattdessen beispielsweise der ebenfalls veräußerte **Kundenstamm**. Dass der Tierarzt seine Betriebsaufgabe nicht erklärt hatte, spielte daher keine Rolle. Auch ohne Aufgabenerklärung durfte das Finanzamt davon ausgehen, dass keine Unterbrechung vorlag, sondern der Betrieb aufgegeben worden war. Der Tierarzt musste daher einen Veräußerungsgewinn versteuern.

**Hinweis:** Eine „Zwangsbetriebsaufgabe“ wie im Streitfall gibt es nicht bei jeder Berufsgruppe. Sprechen Sie uns bitte an, sofern Sie eine Auszeit planen, Ihre Tätigkeit aber später wieder aufnehmen möchten. Wir beraten Sie gern über steuerrechtliche Vorkehrungen, die Sie treffen müssen.

## BERUFSRECHT

### Informationspflicht besteht auch nach Behandlungsende

Wie hat ein Arzt zu reagieren, wenn er zu einem Patienten **nach Ende des Behandlungsvertrags** Arztbriefe mit bedrohlichen Befunden und gegebenenfalls angeratener Behandlung erhält? Diese Frage hat der Bundesgerichtshof (BGH) im folgenden Fall beantwortet.

Ein Patient suchte seine Hausärztin mit Beschwerden im linken Bein und Fuß auf und wurde von ihr an einen Facharzt überwiesen. Eine Untersuchung zeigte eine Geschwulst in der linken Kniekehle, die im Klinikum operativ entfernt wurde. Über die **Bösartigkeit des Tumors** wurde die Hausärztin später mittels Arztbriefen vom Klinikum mit dem Hinweis unterrichtet, der Patient solle in einem onkologischen Spezialzentrum vorstellig werden. Die Hausärztin informierte den Patienten jedoch nicht bzw. erst über ein Jahr später. Erst danach konnte der Patient im Universitätsklinikum weiterbehandelt werden.

Daraufhin verklagte der Patient die Hausärztin. Sie habe die Bekanntgabe der in dem zweiten Arztbrief enthaltenen Informationen an ihn **behandlungsfehlerhaft unterlassen**. Mit seiner Klage machte er Ansprüche auf Schmerzensgeld, weiteren Schadenersatz sowie Feststellung und Freistellung von vorgerichtlichen Kosten geltend. Während die Vorinstanz der Klage teilweise stattgab, wies das Berufungsgericht diese ab. Die Ärztin habe keinen groben Behandlungsfehler gemacht. Es sei nachvollziehbar, dass die Beklagte in der gegebenen Situation untätig geblieben sei; so etwas könne unter den gegebenen Umständen im alltäglichen Ablauf passieren.

Der BGH sah das anders. Die Hausärztin habe ihre ärztlichen Pflichten verletzt, weil sie ihren Patienten nicht über die Diagnose eines malignen Nervenscheidentumors und die Behandlungsempfehlungen des Klinikums informiert hatte. Sie hätte sicherstellen müssen, dass der Patient unverzüglich von der bedrohlichen Diagnose sowie von den angeratenen ärztlichen Maßnahmen Kenntnis erlangte. Es sei ein (schwerer) **ärztlicher Behandlungsfehler**, wenn der Patient über einen bedrohlichen Befund nicht informiert werde, der Anlass zu umgehenden und umfassenden ärztlichen Maßnahmen gebe.

### **Bundemantelvertrag regelt Anstellung von Zahnärzten neu**

Der zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen geschlossene Bundemantelvertrag Zahnärzte ist zum 05.02.2019 geändert worden. Am Vertragszahnarztsitz können nun **drei** (statt bisher zwei) **vollzeitbeschäftigte Zahnärzte** bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl angestellt werden, die höchstens der Arbeitszeit von drei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten entspricht.

Nach dem Mantelvertrag ist der Vertragszahnarzt unter anderem zur **persönlichen Praxisführung** verpflichtet. Er soll die angestellten Zahnärzte bei der Leistungserbringung persönlich anleiten und überwachen. Möchte der Vertragszahnarzt zum Beispiel vier vollzeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen, muss er dem Zulassungsausschuss vor Erteilung der Genehmigung nachweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxisführung gewährleistet wird.

Die Neuregelung passt sich damit weitgehend den geltenden Bestimmungen bei den Humanmedizinern an. Gleichzeitig wird damit eine patientenorientierte Weiterentwicklung der Versorgung ermöglicht. Die Änderung trägt gleichzeitig den Wünschen junger Zahnärztinnen und Zahnärzte Rechnung, die zu Beginn ihres Berufslebens oder vor einer Niederlassung als Selbständige zunächst oft als Angestellte im Team arbeiten wollen. Den Angestellten werden zudem **flexible Arbeitszeitmodelle** ermöglicht.

### **Gemeinschaftspraxen:**

#### **Vorsicht beim Medikamentenverkauf**

Schließen sich mehrere freiberuflich tätige Ärzte zu einer Gemeinschaftspraxis zusammen, sollten sie achtgeben, ausschließlich heilbehandelnd tätig zu sein. Selbst eine geringe gewerbliche Betätigung (z. B. der Verkauf von Waren) führt im Regelfall dazu, dass aus den gesamten selbständigen Einkünften gewerbliche Einkünfte werden. Die Rechtsprechung erkennt nur eine geringe Bagatellgrenze an, der zufolge die Nettoerlöse der gewerblichen Betätigung nicht höher als 3 % des Gesamtnettoumsatzes und nicht höher als 24.500 € p. a. sein dürfen. Beachten Sie: Seit dem 5.4.2017 ist es Pharmaunternehmen erlaubt, ihre Arzneimittel in bestimmten Fällen auch an Ärzte abzugeben, so dass diese sie an ihre Pati-

enten verkaufen (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Arzneimittelgesetz). Diese Ausnahme von der Apothekenpflicht hat jedoch keinen Einfluss auf die steuerliche Behandlung der Arztpraxis.

„Aus der Ausnahme von der Apothekenpflicht in § 47 kann kein Rückschluss auf die steuerliche Behandlung erfolgen“, heißt es entsprechend in einem aktuellen Urteil (Az. 3 K 3295/15 □ st 150219) des Finanzgerichts Düsseldorf. Und weiter: „Aufgrund des Umstandes, dass die Apothekenpflicht partiell aufgehoben und Ärzten der Verkauf von Medikamenten gestattet wird, kann nicht geschlossen werden, dass die Ärzte auch freiberuflich tätig werden, wenn sie diese Ausnahme in Anspruch nehmen.“ Im Urteilsfall führte der Verkauf von Präparaten durch eine ärztliche Gemeinschaftspraxis an Hämophiliepatienten (Bluter) zur Selbstbehandlung zuhause zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Einkünfte (obwohl der Verkauf nach dem Arzneimittelgesetz erlaubt war).

Zusatzhinweis: Die Freiberuflichkeit einer Gemeinschaftspraxis ist beim Verkauf von Medikamenten und Arzneien nicht gefährdet, sofern eine Heilbehandlung ohne Arzneiabgabe nicht möglich ist. Heilbehandlung und Verkauf müssen untrennbar miteinander verbunden sein. Dies gilt z. B. beim Einsatz künstlicher Hüftgelenke, Augenlinsen und sonstiger Implantate. In allen anderen Fällen bietet sich für Gemeinschaftspraxen die Gründung einer eigenen Gesellschaft an, die dann den Verkauf der Waren übernimmt.

## **ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER**

---

### **Neue Mindestlohngrenze kann in die Sozialversicherungspflicht führen**

Bis zu einem Arbeitslohn von maximal 450 € pro Monat bleiben die durch einen Minijob erzielten Einkünfte abgaben- und sozialversicherungsfrei. Zum 01.01.2019 hat sich der ausnahmslos für alle Branchen geltende gesetzliche Mindestlohn von 8,84 € auf **9,19 € pro Stunde** erhöht. Für Minijobber kann diese Anhebung durchaus Konsequenzen haben, denn bei gleichbleibender Arbeitszeit erzielen sie nun möglicherweise ein Monatseinkommen, das über der Minijobgrenze von 450 € pro Monat liegt. Dadurch können plötzlich Sozialversicherungsbeiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung anfallen. Wer nicht in die Sozialversicherungspflicht fallen

möchte, hat nur die Möglichkeit, seine Arbeitszeit zu reduzieren.

Die gleiche Problematik tritt **zum 01.01.2020** ein, denn zu diesem Zeitpunkt wird der Mindestlohn erneut erhöht (auf 9,35 €), so dass die derzeit rund 7,5 Mio. Minijobber in Deutschland weiter unter Druck geraten. Bisher hat das Bundesministerium für Arbeit eine Anhebung der 450-€-Grenze abgelehnt.

**Hinweis:** Werden dem Arbeitnehmer regelmäßig zwischen 450,01 € und 1.300 € monatlich gezahlt, ist seine Beschäftigung begrifflich kein Minijob mehr, sondern ein „Midijob“. Diese Regelung gilt jedoch erst ab dem 01.07.2019. Bis dahin liegt die Obergrenze eines Midijobs bei 850 €. Ein Trostpflaster: In diesem „Übergangsbereich“ (Gleitzone) muss der Midijobber lediglich reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung zahlen.

### **Neue Steuervorteile für Jobtickets, Dienstfahräder und Elektroautos**

Um die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu fördern, hat der Gesetzgeber **drei neue Steuervergünstigungen** gesetzlich verankert, die ab 2019 beansprucht werden können:

- **Jobtickets:** Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers mussten bislang als Arbeitslohn versteuert werden und konnten steuerlich nur dann außen vor bleiben, wenn sie die Freigrenze von 44 € pro Monat nicht überstiegen (zusammengerechnet mit anderen Sachbezügen). Ab 2019 bleiben Arbeitgeberzuschüsse für Pendelfahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (im Linienverkehr) steuerfrei, sofern sie dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Diese Befreiung gilt auch für private Fahrten mit einem Jobticket. Arbeitnehmer müssen die erhaltenen Arbeitgeberleistungen aber von der Entfernungspauschale abziehen, die sie als Werbungskosten geltend machen.
- **Dienstfahräder:** Die private Nutzung von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern ist für Arbeitnehmer jetzt steuerfrei möglich. Selbständige müssen die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads zudem nicht als Entnahme er-

fassen. Ist ein Elektrofahrrad allerdings verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen, da es schneller als 25 km/h fährt, muss der Privatnutzungsvorteil nach den üblichen Regeln der Dienstwagenbesteuerung ermittelt werden (nach der 1%-Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode).

- **(Hybrid-)Elektrofahrzeuge:** Die Privatnutzung von Dienstwagen ist grundsätzlich mit 1 % des inländischen Kfz-Bruttolistenpreises je Kalendermonat zu versteuern. Dieser Nutzungsvorteil halbiert sich nach einer Neuregelung auf 0,5 % pro Monat, wenn ein Elektrofahrzeug oder extern aufladbares Hybridelektrofahrrad genutzt wird. Sofern der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird, müssen bei der Berechnung der Kfz-Gesamtkosten nur die hälftigen Anschaffungskosten von (Hybrid-)Elektrofahrzeugen einbezogen werden, so dass auch der Privatnutzungsvorteil niedriger ausfällt. Die Halbierungsregeln gelten nur für zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 angeschaffte oder geleaste (Hybrid-)Elektrofahrzeuge.

### **Wann ist eine steuerfreie Überlassung von Arbeitskleidung möglich?**

Überlassen Sie Ihren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt **typische Berufskleidung**, bleibt dieser Vorgang für die Arbeitnehmer steuerfrei. Unerheblich ist, ob Sie Ihren Arbeitnehmern die Kleidung schenken oder nur leihen. Als typische Berufskleidung akzeptieren die Finanzämter Kleidungsstücke, bei denen eine private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist, und die

- als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweilige Berufstätigkeit zugeschnitten sind oder
- aufgrund ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaften Kennzeichnung durch Firmenembleme objektiv eine berufliche Funktion erfüllen.

Sofern Sie Ihren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt bürgerliche Kleidung überlassen, ist der daraus resultierende Vorteil bei den Arbeitnehmern dagegen grundsätzlich als Arbeitslohn zu versteuern. Eine Versteuerung lässt sich aber abwenden, wenn die Überlassung dieser Kleidung nur die zwangsläufige Folge Ihres überwiegend **eigenbetrieblichen Interesses** ist.

Diesen Fall hat der Bundesfinanzhof (BFH) beispielsweise angenommen, wenn ein Lebensmitteleinzelhändler seinen Arbeitnehmern bürgerliche Kleidung überlässt (Shirts, Hemden, Krawatten und Blusen ohne Einstickung des Firmennamens), die während der Arbeitszeit getragen werden muss, um ein einheitliches Erscheinungsbild aller Mitarbeiter und eine bessere Erkennbarkeit für Kunden sicherzustellen.

Sofern der Arbeitnehmer seine typische Berufskleidung selbst kauft und reinigt, kann er den Aufwand als Werbungskosten abziehen.

**Hinweis:** Ausgaben für weiße Schuhe, Hemden und Socken von Ärzten und Zahnärzten sind nicht abziehbar. Wir unterstützen Sie gerne bei der mitunter schwierigen Abgrenzung zwischen typischer Berufskleidung und bürgerlicher Kleidung.

### **Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich**

Viele Freiberufler schließen **Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen** ab. Die Lohnzahlungen an den Angehörigen können als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die Finanzämter erkennen diese Arbeitsverhältnisse nur an, wenn sie fremdüblich (wie unter fremden Dritten) vereinbart und auch tatsächlich „gelebt“ werden.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten steuerlich nicht anzuerkennen, wenn ein Ehegatte als Minijobber im Betrieb des anderen mitarbeitet und einen Firmenwagen **zur uneingeschränkten Privatnutzung** (ohne eigene Kostenbeteiligung) erhält. In diesem Fall ist das Beschäftigungsverhältnis nicht fremdüblich.

Im Streitfall hatte ein Einzelhändler seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden und einem Monatslohn von 400 € in seinem Betrieb eingestellt. Die Ehefrau konnte einen Dienstwagen kostenlos uneingeschränkt privat nutzen. Ihr Mann berechnete den Privatnutzungsvorteil aus der Dienstwagenüberlassung nach der 1-%-Methode und rechnete ihn auf den monatlichen Lohnanspruch von 400 € an. In seiner Gewinnermittlung zog er den vereinbarten Arbeitslohn als **Betriebsausgabe** ab.

Das Finanzamt erkannte den Betriebsausgabenabzug nicht an und wurde darin vom BFH bestätigt. Wegen der uneingeschränkten und eigenbe-

teiligungsfreien Dienstwagennutzung sei das Arbeitsverhältnis nicht als fremdüblich anzusehen. Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssten für die steuerrechtliche Beurteilung hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen und der tatsächlichen Durchführung dem entsprechen, was **fremde Dritte** vereinbaren würden. Diesem Fremdvergleich hielt das Arbeitsverhältnis nicht stand. Ein Arbeitgeber ist im Regelfall nur dann bereit, einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (z.B. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns in einem angemessenen Verhältnis zum **Wert der erwarteten Arbeitsleistung** stehen.

Bei einer nur geringfügig entlohnten Arbeitsleistung wie im Urteilsfall steigt das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn (wegen einer unkalkulierbaren intensiven Privatnutzung des Pkw durch den Arbeitnehmer) wirtschaftlich nicht mehr lohnt.

**Hinweis:** Eine unbeschränkte und eigenbeteiligungsfreie Dienstwagenüberlassung zu privaten Zwecken bringt also die steuerliche Anerkennung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen auf der Basis von Minijobs zu Fall. Der Arbeitgeber-Ehegatte kann dieser Konsequenz entgegensteuern, indem er beispielsweise eine Privatnutzungsbeschränkung ausspricht oder den Arbeitnehmer-Ehegatten zu Zuzahlungen für Privatfahrten verpflichtet.

## **PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER**

### **Stempel statt eines umfassenden wissenschaftlichen Gutachtens?**

**Krankheitskosten**, die die Krankenkasse nicht erstattet, können im Rahmen der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden und das zu versteuernde Einkommen mindern. Von den absetzbaren Kosten zieht das Finanzamt allerdings eine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab. Bei bestimmten Maßnahmen (z.B. wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden) muss ein Amtsarzt noch vor Behandlungsbeginn ein Gutachten erstellen, nach dem das Verfahren notwendig, sinnvoll und damit medizinisch indiziert ist. Alternativ kann auch der Medizinische Dienst der Krankenkasse eine solche Beurteilung abgeben.

Strittig war vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz, wie ausführlich ein solches Gutachten sein

muss. Die Richter hatten eine klare Antwort: Ein **umfassendes wissenschaftliches Gutachten** ist nicht erforderlich. Im Streitfall hatte der Amtsarzt einfach die Stellungnahme des Privatarztes mit einem Stempelaufdruck „Die Angaben werden amtsärztlich bestätigt“ und einem Siegel versehen. Das reichte vollkommen aus.

Michael Frühauf, Steuerberater

Wunstorf im Mai 2019

## Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 1-2019

---

Für unseren Beratungsschwerpunkt „Ärzte und Heilberufe“ können wir uns neben der mittlerweile 20-jährigen Fachberatungspraxis, einem regionalen Netzwerk von Rechts- und Wirtschaftsberatern für Ärzte zusätzlich noch auf das deutschlandweite Kanzlei-Netzwerk der metax-Gruppe stützen. Die metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, spezialisiert auf die Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung für Ärzte und Zahnärzte, Apotheken sowie aller weiteren Heil- und Pflegeberufe. In diesem Rahmen finden u.a. gemeinsame Fortbildung, fachlicher Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Beratungsstandards statt.

**Inhaltsverzeichnis: bitte wenden!**



Georgstraße 21  
31515 Wunstorf  
info@fruehauf-stb.de  
www.wunstorf-steuerberater.de  
T: 05031 - 33 75 • F: - 42 32

In 2018 zum  
fünften Mal in Folge  
ausgezeichnet!



Zertifizierte Steuerberaterkanzlei  
www.metax-cert.de nach ISO 9001

**metax**<sup>®</sup>  
Engagement für Erfolg





## Inhalt

---

<input checked="" type="checkbox"/> <b>UNTERNEHMEN &amp; PRAXISINHABER</b> .....	3	Verkaufspreis- und Transaktionskostenhöhe dürfen keine Rolle spielen	5
Ehegattenarbeitsverhältnis muss ausreichend belegt werden	3	Wann steht ein Darlehensausfall fest?	5
Dauerhafte Verluste bei Vermietung an eine Hotelbetriebsgesellschaft	3	<input checked="" type="checkbox"/> <b>PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER</b> .....	6
Bundesrat gibt grünes Licht für „Jahressteuergesetz 2018“	3	Keine Schenkungsteuer bei Einladung zu einer Luxuskreuzfahrt	6
<input checked="" type="checkbox"/> <b>BERUFSRECHT</b> .....	4	Wann Eltern die Beiträge ihres Kindes (nicht) absetzen können	6
Fehlverhalten kann Widerruf der Approbation rechtfertigen	4	Bundesrat stimmt steuerlichen Entlastungen ab 2019 zu	7
<input checked="" type="checkbox"/> <b>ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER</b> .....	4	Knapp zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg	7
Übernachungskosten bei Begleitung durch Familienangehörige	4	(Finanz-)Behörden können Bankdaten abrufen	8
„Vergessene“ Gesundheitsangaben kein Geld aus BU-Versicherung	5	Prämie bei Selbstbehalt mindert absetzbare Sonderausgaben	8
<input checked="" type="checkbox"/> <b>KAPITALANLEGER</b> .....	5		

## UNTERNEHMEN & PRAXISINHABER

---

### Ehegattenarbeitsverhältnis muss ausreichend belegt werden

Mit seiner Ehefrau oder seinem Ehemann ein Arbeitsverhältnis einzugehen, ist nicht verboten. Allerdings legt das Finanzamt in solchen Fällen immer besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses. Ist es **fremdüblich** und wird es überhaupt durchgeführt? Mitunter werden solche Arbeitsverhältnisse nämlich fingiert, um steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Vorteile zu erlangen. Wer seinen Ehepartner einstellt, sollte sich dieses Problems bewusst sein: Der Nachweis, dass alles seine Ordnung hat, obliegt dem Arbeitgeber.

Das musste auch ein Steuerzahler erfahren, der für seinen Geschäftsbetrieb unter anderem seine Ehefrau beschäftigte. Zunächst war er vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) mit dem Abzug der Lohnkosten gescheitert, weil es **keine Stundennachweise** der Ehefrau gab. Im Folgejahr 2014 scheiterte er mit seiner Klage, weil die mittlerweile angefertigten Stundenzettel nicht aussagekräftig genug waren.

Das Arbeitsverhältnis war **ohne feste Arbeitszeiten** vereinbart worden. Die Ehefrau konnte quasi kommen, wann sie wollte. Nur Stundenzettel, auf denen nicht dokumentiert war, welche Arbeiten sie erledigt hatte, sollten der Nachweis für die erbrachte Arbeitszeit sein. Das reichte dem FG nicht aus. Ein außenstehender Dritter konnte nicht erkennen, ob die Ehefrau tatsächlich gearbeitet hat. Daher erkannte das FG das Arbeitsverhältnis als Ganzes nicht an. Die Lohnkosten wurden gestrichen und der Steuerzahler musste erheblich mehr Einkünfte versteuern.

**Hinweis:** Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof.

### Dauerhafte Verluste bei Vermietung an eine Hotelbetriebsgesellschaft

Vermietungsverluste erkennt das Finanzamt an, wenn Sie die Absicht haben, **Einkünfte zu erzielen**. Ist die Vermietung einer Wohnung oder eines Hauses auf Dauer angelegt, muss der Fiskus diese Absicht grundsätzlich unterstellen.

In einem Streit vor dem Finanzgericht Hessen (FG) ging es um dauerhafte Verluste des Vermieters einer in einem Hotelkomplex gelegenen Ferienwohnung. Seit 1993 hatte er die Wohnung an eine Hotelbetriebsgesellschaft vermietet. Die Höhe der Miete war umsatzabhängig. Interessenten konnten das Appartement wahlweise mit oder ohne Hoteldienstleistungen anmieten. Das Finanzamt nahm für 2014 erstmals eine **gewerbliche Vermietung** an, da die Hotelbetriebsgesellschaft das Appartement für ihre gewerblichen Zwecke an Dritte weitervermietete.

Der Haken an dieser Einschätzung: Im Fall einer gewerblichen Vermietung greift die grundsätzliche Unterstellung, dass ein positiver Überschuss erwirtschaftet werden soll, nicht mehr. Vielmehr muss man nachweisen können, dass man mit der Vermietung auf Dauer gesehen „schwarze Zahlen“ schreiben will. Das Finanzamt berücksichtigte den Verlust daher nicht mehr, weil nicht von einer **Einkünfterzielungsabsicht** des Vermieters ausgegangen werden könne. Über einen Prognosezeitraum von 30 Jahren ergebe eine Gewinnprognose keinen Totalüberschuss aus der Vermietung der Immobilie.

Das FG ist allerdings zu einer anderen Beurteilung gelangt. Die Einschränkung der unterstellten Einkünfterzielungsabsicht greift nur bei der Vermietung von **Gewerbeimmobilien**. Als Gewerbeimmobilien gelten alle Immobilien, die nicht Wohnzwecken dienen. Bei der Ferienwohnung im Streitfall handelte es sich um ein Appartement mit Küche und Bad - also eine Wohnung im eigentlichen Sinne. Die Vermietung an einen Gewerbebetrieb führt nicht zu einer Umwidmung des Wohnobjekts in eine gewerbliche Immobilie. Laut FG lag immer noch eine Vermietung einer Wohnung vor, bei der grundsätzlich eine positive Einkünfterzielungsabsicht zu unterstellen ist. Der Vermieter konnte die Verluste daher in seiner Steuererklärung geltend machen.

**Hinweis:** Sie haben Fragen zur Vermietung? Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema und unterstützen Sie bei etwaigen Streitigkeiten mit dem Finanzamt.

### Bundesrat gibt grünes Licht für „Jahressteuergesetz 2018“

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuer-

licher Vorschriften zugestimmt. Obwohl es der Name des Gesetzes nicht vermuten lässt, handelt es sich um ein „Jahressteuergesetz“. Einige der für Sie wichtigsten steuerlichen Änderungen haben wir für Sie zusammengefasst:

- **Jobtickets** für Pendler sind ab 2019 steuerfrei. Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet.
- Der Arbeitgeber hat ab 2019 die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern **betriebliche Fahrräder** für die private Nutzung steuerfrei zu überlassen. Das gilt auch für Elektrofahrräder, allerdings nur, wenn diese nicht als Kfz gelten. Die steuerfreie Überlassung wird nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.
- Für **(Hybrid-)Elektrofahrzeuge**, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, wird bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage halbiert (1 % des halben Listenpreises, und zwar für Arbeitnehmer und für Selbständige). Die Neuregelung gilt auch für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind.
- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der **betrieblichen Gesundheitsförderung** sind bis zu 500 € im Jahr steuerfrei. Künftig setzt die Steuerbefreiung bei individuellen Maßnahmen eine Zertifizierung voraus. Um Arbeitgebern genügend Zeit für die Umsetzung dieser neuen Voraussetzung zu geben, enthält das Gesetz eine Übergangsregelung bis 2020.

folgende, vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) entschiedene Fall zeigt.

Ein **Zahnarzt** wurde 2012 wegen Steuerhinterziehung in fünf Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten auf Bewährung verurteilt. Das Strafgericht stellte fest, dass er seiner Pflicht zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Steuererklärungen in den Jahren 1999 bis 2002 und 2004 nicht nachgekommen war. Dadurch ergab sich eine Einkommensteuerverkürzung von mindestens 59.568 € zzgl. Solidaritätszuschlägen. 2013 wurde ihm die Approbation entzogen. Dagegen wehrte sich der Zahnarzt - ohne Erfolg.

Der VGH befand, dass es sich bei der begangenen Steuerhinterziehung um ein **schwerwiegendes Fehlverhalten** handelte, das eine Berufsunwürdigkeit begründete. Der Zahnarzt hatte seine Einnahmen über einen langen Zeitraum nicht vollständig erklärt, größere Ausgaben zu Unrecht als Betriebsausgaben erklärt und die Erklärung von Kapitaleinkünften unterlassen.

Eine solche Steuerhinterziehung sei eine **schwere Straftat**, die zumindest mittelbar in Zusammenhang mit dem Beruf des klagenden Zahnarztes stehe. Insbesondere die Beharrlichkeit seines Fehlverhaltens und das Ausmaß des Schadens offenbarten, dass der Kläger um des eigenen Vorteils willen bereit war, sich über die finanziellen Interessen der Allgemeinheit hinwegzusetzen und dieser erheblich zu schaden.

**Hinweis:** Zahnärzte sollten ihren Beruf gewissenhaft sowie nach den Geboten der ärztlichen Ethik und Menschlichkeit ausüben. Ein Gewinnstreben um jeden Preis steht in einem unauflösbaren Widerspruch zum Bild des helfenden Zahnarztes.

---

## BERUFSRECHT

### Fehlverhalten kann Widerruf der Approbation rechtfertigen

Bei der Entscheidung über einen Approbationswiderruf können die Feststellungen eines zuvor ergangenen Strafurteils berücksichtigt werden, sofern keine gewichtigen Anhaltspunkte gegen deren Richtigkeit sprechen. Eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung kann dabei durchaus eine **Berufsunwürdigkeit** begründen, wie der

---

## ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

### Übernachungskosten bei Begleitung durch Familienangehörige

Wenn Sie sich bei einer Auswärtstätigkeit (z.B. dem Besuch eines Kongresses) von Familienangehörigen begleiten lassen, sind Ihre Übernachtungskosten nur anteilig als Betriebsausgaben

abziehbar. In einem Streitfall hatte das Finanzgericht den durch die Mitnahme der Familie privat veranlassten Mehraufwand im Wege einer **modifizierten Aufteilung nach Köpfen** ermittelt. Zunächst hatte es den Gesamtaufwand nach Köpfen verteilt und im Anschluss eine Korrektur in Höhe von 20 % des Gesamtaufwands zugunsten des Erwerbsaufwands vorgenommen. Diese Vorgehensweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) mitgetragen. Das Schätzungsergebnis sei mit 53,3 % beruflicher Veranlassung wirtschaftlich möglich und plausibel.

**Hinweis:** Dieser Beschluss des BFH ist zwar zu einem Arbeitnehmer ergangen, die lohnsteuerlichen Regelungen zu den Reisekosten sind aber bei der Gewinnermittlung sinngemäß anzuwenden.

### „Vergessene“ Gesundheitsangaben kein Geld aus BU-Versicherung

Keinen Heller gibt aus der Berufsunfähigkeitsversicherung, wenn der Versicherte bei Vertragsabschluss nicht vollständig über seinen Gesundheitszustand aufklärt. In dem Fall, der von dem Oberlandesgericht Oldenburg entschieden wurde, hatte eine Frau zwar Angaben zu einem Reitunfall 18 Jahre zuvor und eine daraus resultierende Beinverkürzung gemacht. Nach eigenen Angaben hatte sie aber „vergessen“, die Versicherung auch über eine orthopädische Behandlung, über einen Hexenschuss sowie eine krankengymnastische Behandlung in den vier Jahren vor Vertragsabschluss zu informieren. Die Versicherung focht den Vertrag deswegen an, mit Erfolg.

## KAPITALANLEGER

---

### Verkaufspreis- und Transaktionskostenhöhe dürfen keine Rolle spielen

Wenn Sie Verluste aus dem **Verkauf von Aktien** erzielen, können Sie diese steuerlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnen (eigener Verlustverrechnungskreis). Sofern Sie im Verlustentstehungsjahr keine entsprechenden Gewinne realisiert haben, trägt das Finanzamt die Verluste grundsätzlich in die Folgejahre vor. Sie können später mit Gewinnen aus künftigen Veräußerungsgeschäften verrechnet werden, und der Steuerspareffekt geht nicht verloren.

Der Fiskus berücksichtigt den Verlust aus einer Aktienveräußerung aber steuerlich nicht, wenn der Veräußerungspreis der Aktien die anfallenden **Veräußerungskosten** (Transaktionskosten) erreicht oder unterschreitet. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser Sichtweise nun jedoch eine Absage erteilt. Er hat entschieden, dass eine steuerliche Verlustanerkennung weder von der Höhe des Veräußerungspreises noch der Veräußerungskosten abhängen darf.

Im Urteilsfall hatte ein Anleger ein Aktienpaket zum Preis von knapp 5.800 € erworben und Jahre später für nur 14 € verkauft. Von diesem bescheidenen Verkaufspreis sah er allerdings keinen einzigen Cent, weil das eingeschaltete Kreditinstitut noch Transaktionskosten von 14 € einbehielt. Der Anleger wollte den Veräußerungsverlust von etwa 5.800 € steuermindernd abziehen, was sein Finanzamt allerdings ablehnte.

Der BFH hat den Verlust jedoch anerkannt, weil jede entgeltliche **Übertragung des** (wirtschaftlichen) **Eigentums** auf einen Dritten eine steuerlich relevante Veräußerung darstellt. Weitere Voraussetzungen - wie eine bestimmte Höhe des Veräußerungspreises oder der Veräußerungskosten - nennt das Gesetz nicht, so dass die einschränkende Regelung der Finanzverwaltung keinen Bestand haben kann. Der BFH hat übrigens auch einen **steuerlichen Gestaltungsmissbrauch** ausgeschlossen. Anlegern steht es seiner Ansicht nach grundsätzlich frei, ob, wann und mit welchem Ertrag sie Wertpapiere erwerben und wieder veräußern.

### Wann steht ein Darlehensausfall fest?

Privatpersonen nehmen nicht nur Darlehen auf, sondern vergeben auch welche. In den letzten Jahren haben sich sogar Online-Plattformen etabliert, auf denen Kredite zwischen Privatleuten vergeben werden. Die Einnahmen hieraus sind regelmäßig steuerpflichtige Kapitalerträge. Doch was passiert, wenn der Schuldner nicht mehr zahlt? Hierzu muss man wissen, dass der **Untergang einer Forderung** durchaus steuerlich berücksichtigt werden kann. Mit einem solchen Verlust kann man jedoch nur Gewinne aus derselben Einkunftsart ausgleichen. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat im Zusammenhang mit dem Ausfall eines privaten Darlehens geklärt, ob und zu welchem Zeitpunkt (überhaupt) ein Verlust eingetreten ist.

Im Streitfall reichte die Anmeldung zur Insolvenz bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aus, um von einem endgültigen Verlust der Forderung auszugehen. Dazu muss nämlich feststehen, dass es mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** nicht mehr zu weiteren Zahlungen des Darlehensnehmers an den Darlehensgeber kommen wird. Das ist zum Beispiel dann anzunehmen, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde.

Eine andere Möglichkeit - sofern das Insolvenzverfahren tatsächlich durchgeführt wird - ist eine **Erklärung des Insolvenzverwalters**, dass keine weiteren Zahlungen zu erwarten sind. Diese Mitteilung kann in zweierlei Form gegeben werden. Nur wenn der Insolvenzverwalter die sogenannte Masseunzulänglichkeit anzeigt, steht laut FG ein endgültiger Untergang des Darlehens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest. Die zweite Form der Anzeige der Masseunzulänglichkeit ist eher unsicher. Sie würde den Anforderungen an einen endgültigen Darlehensuntergang möglicherweise nicht gerecht werden; das FG hat diese Frage offengelassen. Die Eheleute im Streitfall jedenfalls konnten ihren Verlust aus Kapitalerträgen zum Zeitpunkt der Masseunzulänglichkeitserklärung geltend machen.

## PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER

---

### Keine Schenkungsteuer bei Einladung zu einer Luxuskreuzfahrt

Stellen Sie sich vor, jemand würde Sie zu einer mehrmonatigen Luxuskreuzfahrt einladen. An sich ist das eine schöne Vorstellung, oder? Allerdings würde sich dann die Frage stellen, ob das eine **steuerpflichtige Schenkung** ist. Jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte bereichert wird, gilt nämlich als Schenkung. Ob für eine solche Reise Schenkungsteuer anfällt, hat kürzlich das Finanzgericht Hamburg (FG) geklärt.

Der Kläger unternahm mit seiner Lebensgefährtin eine mehrmonatige Weltreise, die er für beide gebucht hatte. Für die Kreuzfahrt in der Luxuskabine hatte er ca. 500.000 € bezahlt. Im Laufe der Reise bat der Kläger das Finanzamt um eine schenkungsteuerrechtliche Beurteilung. Das Finanzamt forderte ihn infolgedessen auf, eine Schenkungsteuererklärung einzureichen. Der Kläger gab die Erklärung ab und setzte eine Zu-

wendung von ca. 25.000 € für die anteiligen Kosten der Anreise und der Ausflüge für die Lebensgefährtin an. Zudem kündigte er an, dass er die Schenkungsteuer übernehmen werde. Das Finanzamt war aber der Ansicht, dass **die Hälfte der Gesamtkosten** als steuerpflichtiger Erwerb zu berücksichtigen sei.

Das FG hat dem Kläger Recht gegeben. Die Mitnahme auf die Kreuzfahrt ist **keine freigebige Zuwendung**. Hierfür wäre eine Vermögensverschiebung, d.h. eine Vermögensminderung auf der Seite des Zuwendenden und eine Vermögensmehrung auf der Seite der Bedachten erforderlich. Der Kläger hatte seiner Lebensgefährtin zwar ein eigenes Forderungsrecht auf Durchführung der Reise gegenüber dem Veranstalter verschafft, das führte aber nicht zu ihrer Bereicherung in erforderlichem Maße. Das Recht war nicht frei verfügbar, sondern daran geknüpft, den Kläger auf der Reise zu begleiten. Die Mitnahme auf die Kreuzfahrt ist daher eher als eine im eigenen Interesse des Klägers liegende Gefälligkeit zu beurteilen. In diesem Fall liegt also keine Vermögensmehrung vor, sondern ein gemeinsamer Konsum der Reise. Das Gleiche gilt für die Kosten der Anreise und der Ausflüge.

### Wann Eltern die Beiträge ihres Kindes (nicht) absetzen können

Neben den eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen können Eltern auch die Beiträge ihres Kindes als eigene **Sonderausgaben** absetzen. Das ist möglich, sofern sie die Beiträge im Rahmen ihrer Unterhaltspflichtung getragen haben und das Kind steuerlich anerkannt ist. Wo die Fallstricke dieser Regelung liegen, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall wohnte ein volljähriges (steuerlich anerkanntes) Kind im elterlichen Haushalt und ging einer Berufsausbildung nach. Der Arbeitgeber hatte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von der Ausbildungsvergütung einbehalten, die das Kind zunächst in seiner eigenen Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machte. Sie wirkten sich aber nicht steuermindernd aus, weil das Einkommen des Kindes ohnehin unter dem Grundfreibetrag lag. Daraufhin wollten Eltern die Versicherungsbeiträge im Rahmen ihrer eigenen Einkommensteuerfestsetzung berücksichtigen lassen. Sie argumentierten, sie hätten ihre

**Unterhaltungspflicht** gegenüber dem Kind schließlich durch Naturalunterhalt erbracht.

Der BFH hat einen Sonderausgabenabzug der Eltern nun jedoch abgelehnt, weil sie die Versicherungsbeiträge nicht **selbst getragen** hatten. Ein Abzug bei den Eltern sei nur möglich, wenn sie die Beiträge tatsächlich gezahlt oder dem Kind tatsächlich erstattet hätten. Die Gewährung von Naturalunterhalt hingegen genüge nicht für einen entsprechenden Abzug.

**Hinweis:** Der Sonderausgabenabzug für Versicherungsbeiträge des Kindes erfordert einen tatsächlichen Geldabfluss bei den Eltern. Werden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge direkt von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehalten, müssen Eltern ihrem Kind den Beitrag erstatten. Zu Nachweiszwecken bietet es sich an, dem Kind die Beitragserstattung auf dessen Konto zu überweisen (z.B. per Dauerauftrag).

### Bundesrat stimmt steuerlichen Entlastungen ab 2019 zu

Der Bundesrat hat dem **Familienentlastungsgesetz** zugestimmt. Das Gesetz beinhaltet sowohl eine Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags als auch Erleichterungen für alle anderen Steuerzahler.

Das **Kindergeld** wird ab dem 01.07.2019 um 10 € monatlich angehoben. Damit erhalten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich:

Kindergeld	ab 01.07.2019
für das erste und zweite Kind je	204 €
für das dritte Kind	210 €
für das vierte und jedes weitere Kind je	235 €

Mit dieser Anhebung geht auch eine Erhöhung des **Kinderfreibetrags** einher. Im ersten Schritt erfolgt eine Erhöhung ab 2019 auf 4.980 € und in einem zweiten Schritt ab 2020 auf 5.172 €. Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie als Steuerzahler günstiger ist. Wie das genau funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Neben Entlastungen für Familien enthält das Gesetz auch Erleichterungen für alle anderen Steuerzahler. So steigt der **Grundfreibetrag** ab 2019 auf 9.168 € und ab 2020 auf 9.408 € an.

Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit **Unterhaltszahlungen** unterstützen, ab 2019 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen.

Schließlich wird mit dem Gesetz die sogenannte **kalte Progression** ein wenig abgemildert. Darunter versteht man die Steuer Mehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden.

### Knapp zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die neue Einspruchsstatistik für 2017 veröffentlicht. Demnach haben Steuerzahler im Jahr 2017 bundesweit 3.245.975 Einsprüche eingelegt. Die Finanzämter haben die offenen Einspruchsverfahren in **64 % der Fälle** durch Abhilfe erledigt - die Steuerzahler bekamen in diesen Fällen also recht. Aus der hohen Erfolgsquote von Einsprüchen kann allerdings nicht geschlossen werden, dass ein derart hoher Anteil an Steuerbescheiden fehlerhaft ist, denn Abhilfen erlassen die Finanzämter auch, wenn

- ein Steuerzahler Einspruch gegen einen Schätzungsbescheid einlegt und erst in diesem Zuge seine Steuererklärung nachreicht,
- im Einspruchsverfahren erstmalig Aufwendungen geltend gemacht werden oder
- Einsprüche aufgrund anhängiger Musterverfahren dadurch erledigt werden, dass in den angefochtenen Steuerbescheid ein Vorläufigkeitsvermerk aufgenommen wird.

Rund jeden fünften eingelegten Einspruch (22,1 %) haben die Steuerzahler wieder zurückgenommen.

**Hinweis:** Zum 31.12.2017 waren bei deutschen Finanzämtern 2.272.125 Einsprüche unerledigt, davon ruhten 1.181.811 Verfahren (z.B. wegen anhängiger Musterklagen). Nur in 1,8 % der abschlägig beschiedenen Einspruchsverfahren wurde 2017 Klage vor einem Finanzgericht erhoben.

### **(Finanz-)Behörden können Bankdaten abrufen**

Finanzbehörden und bestimmte andere Behörden können Kontostammdaten über ein **Kontenabrufverfahren** einsehen, ohne dass die Kreditinstitute von den Abrufen Kenntnis erhalten. Beispielsweise im Jahr 2017 haben die Behörden 520.662 Abfragen durchgeführt.

Erfasst werden alle inländischen **Konten und Wertpapierdepots**. Zu den einsehbaren Daten gehören: die Kontonummer, das Eröffnungs- und Auflösungsdatum eines Kontos sowie der Vor- und Nachname, die Adresse und das Geburtsdatum des Kontoinhabers, der Verfügungsberechtigten oder der wirtschaftlich Berechtigten. Kontobewegungen oder Kontostände können dagegen nicht direkt abgerufen werden. Die Kontoabfrage gibt also nur Auskunft darüber, bei welchen Kreditinstituten jemand Konten oder Depots unterhält. Die Kontostammdaten dürfen die Behörden zu verschiedenen Zwecken einsehen, zum Beispiel zur Gewährung von Sozialhilfe, Wohngeld und BAföG und zur Überprüfung der Angaben in der Steuererklärung.

Führt das Finanzamt einen Kontenabruf durch, informiert es den Steuerzahler darüber im Voraus, sofern dies **für die Ermittlungen nicht nachteilig** ist. Wurde es fündig und stellt der Steuerzahler seine Kontoinformationen daraufhin nicht zur Verfügung, darf das Finanzamt bei der Bank sogar die Kontoauszüge mit den Kontoständen und Kontobewegungen anfordern.

### **Prämie bei Selbstbehalt mindert absetzbare Sonderausgaben**

**Bonusleistungen**, die gesetzlich Krankenversicherte von ihrer Krankenkasse als Kostenerstattung zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens erhalten haben, mindern nicht ihre absetzbaren Krankenversicherungsbeiträge. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) 2016 entschieden. Zu einem anderen Ergebnis ist der BFH nun für Prämien gekommen, die gesetzliche Krankenkassen ihren Mitgliedern aufgrund von Tarifen mit Selbstbehalt auszahlen.

Im Streitfall hatte sich ein gesetzlich Krankenversicherter für einen **Wahltarif** entschieden, der eine Prämienzahlung von bis zu 450 € pro Jahr vorsah. Im Gegenzug musste er einen Selbstbe-

halt von maximal 550 € pro Jahr tragen. Der Versicherte hatte 2014 eine Prämie von 450 € erhalten. Sein Finanzamt war der Meinung, dass er diese Zahlung von seinen absetzbaren Krankenversicherungsbeiträgen abziehen müsse, so dass sich sein Sonderausgabenabzug mindere. Der BFH ist dieser Sichtweise gefolgt:

Prämienzahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse, die auf einem Wahltarif beruhen, sind von den Sonderausgaben abzuziehen. Die Prämien sind als **Beitragsrückerstattung** zu werten, weil sie die wirtschaftliche Belastung des Versicherten reduzieren. Sie sind anders zu beurteilen als Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten, die eine Erstattung selbstgetragener Krankheitskosten darstellen und nicht unmittelbar mit den geleisteten Krankenversicherungsbeiträgen zusammenhängen. Die Prämienzahlungen hingegen beruhen auf der Übernahme des Risikos, der Krankenkasse weitere (der Höhe nach begrenzte) Beitragszahlungen leisten zu müssen

Michael Frühauf, Steuerberater  
Sascha Oldendorf, Steuerberater

Wunstorf im März 2019